

Gemeinde Flecken Clenze

Bebauungsplan Solarpark Satkau

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

161. Änderung des FNP im Bereich des Solarparks Satkau

Solarpark Satkau - Kurzerläuterung überarbeiteter Entwurf zum LSG-Antrag

Planungsstand:

Plananpassung nach frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn

Mai 2026



Gemeinde Flecken Clenze



Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Rathaus

- Bauen und öffentliche Ordnung – Selina Gäfers

Amtsweg 4

29439 Lüchow (Wendland)

Tel.: 05841/126-612

E-mail: selina.gaefers@luechow-wendland.de

p l a n . **B**

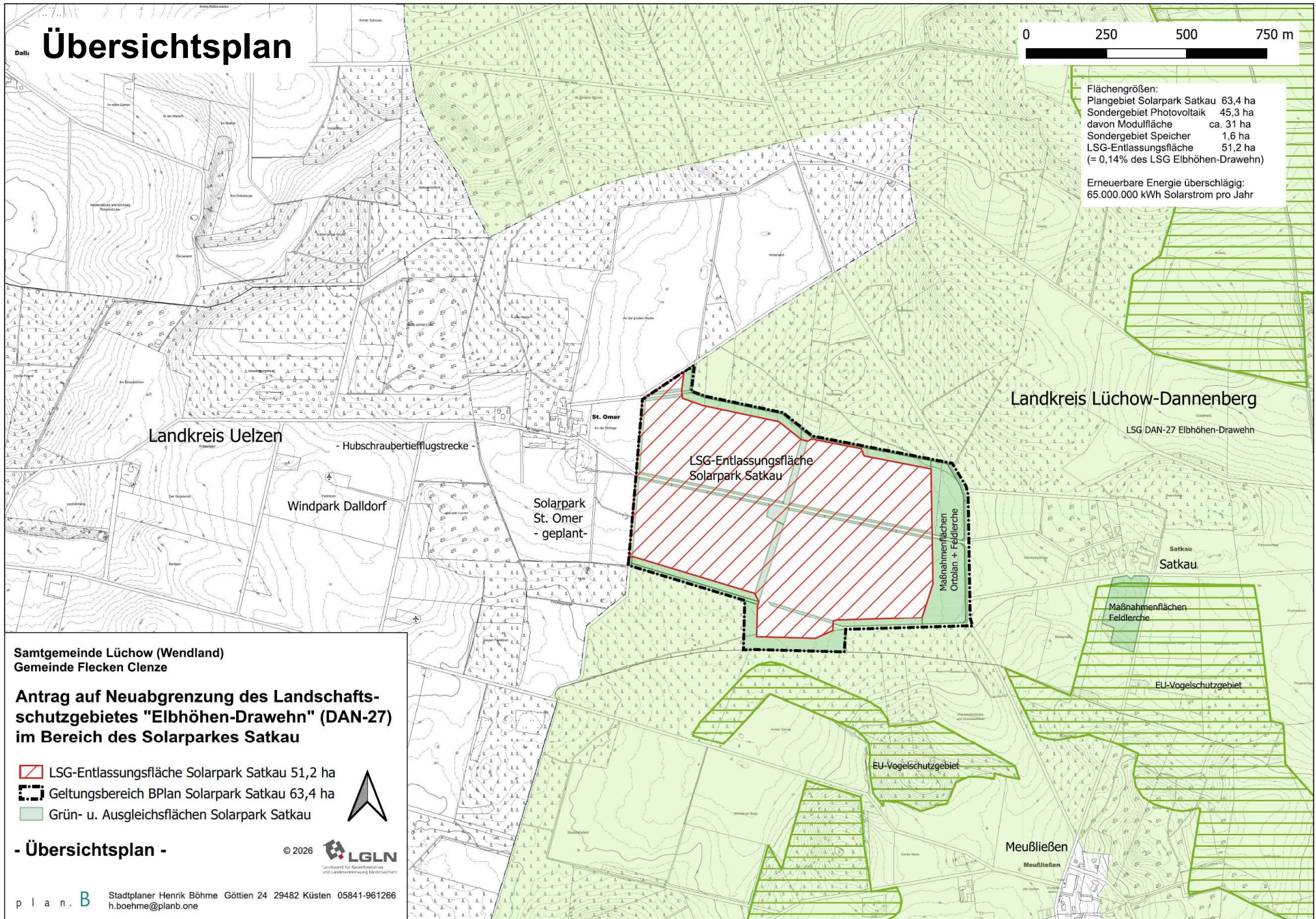
Dipl.- Ing. Stadtplaner Henrik Böhme

Göttien 24

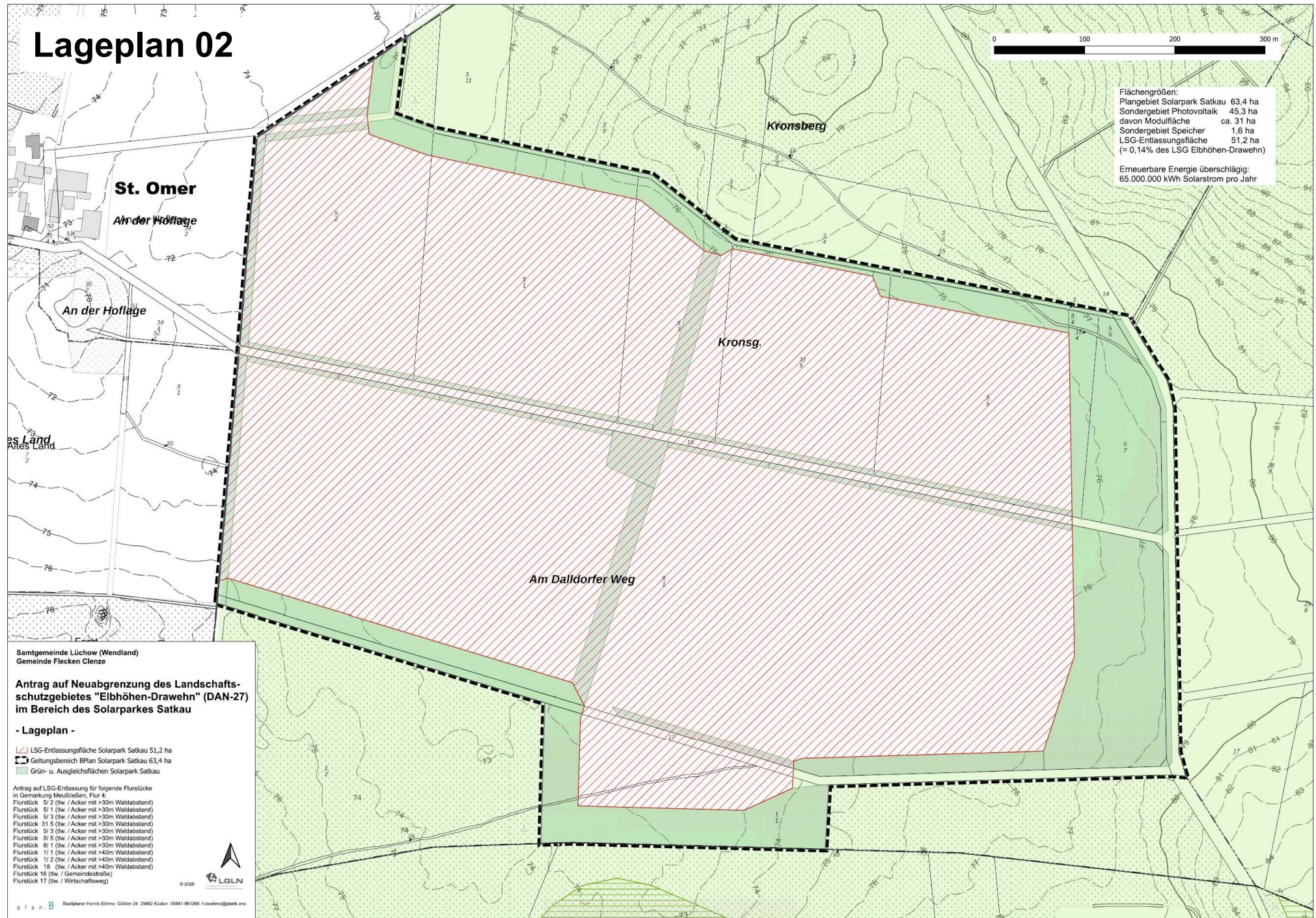
29482 Küsten

Tel. 05841 – 961266

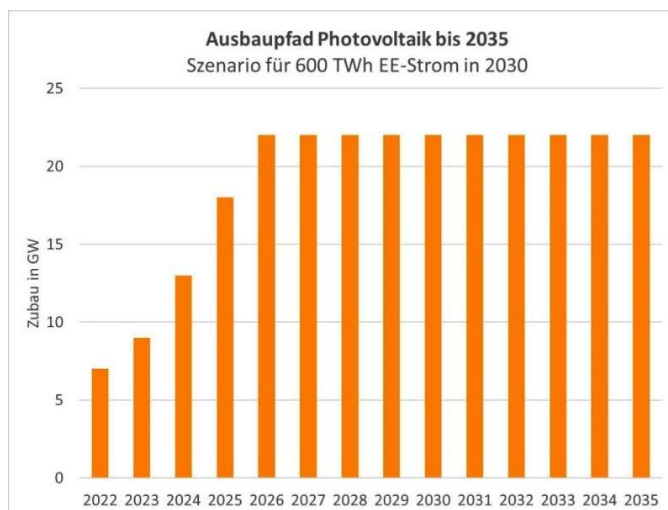
h.boehme@planb.one



Lageplan 02



EEG: PV-Ausbaupfad – hoher Zubau nötig



Nach dem PV-Ausbaupfad des EEG 2023 sollen ab 2026 Jahr für Jahr 22 GWp an Photovoltaik-Leistung in Deutschland neu hinzugebaut werden (vgl. den bisherigen Zubau pro Jahr in gelb in Abb. 2, ISE). **Die Hälfte des PV-Zubaus soll auf Dächern erfolgen - die andere Hälfte auf Freiflächen** (siehe Begründung zu EEG-Gesetz 2023). Bricht man den PV-Ausbaupfad für Freiflächen-PV (11 GW/Jahr) auf das Gebiet der Gemeinden herunter und berücksichtigt dabei auch den Faktor Bevölkerungsdichte (in dünnbesiedelten Räumen ist eher Platz für Solarparks als in Städten), **ist für Landkommunen ein deutlich höherer Beitrag als 0,5% der Gemeindefläche für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich**, wenn eine Gemeinde einen durchschnittlichen Beitrag zur Realisierung des EEG-Ausbaupfades beitragen möchte (dazu wird der Begründung eine Anlage beigefügt).

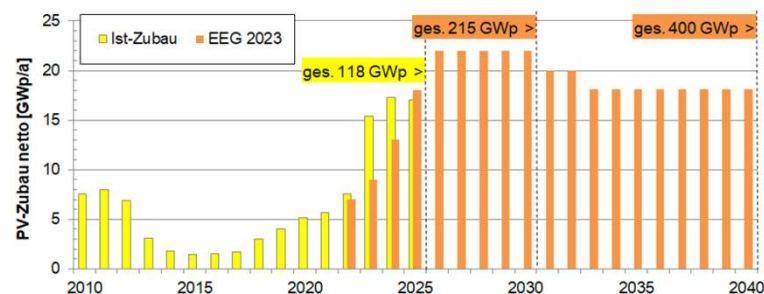
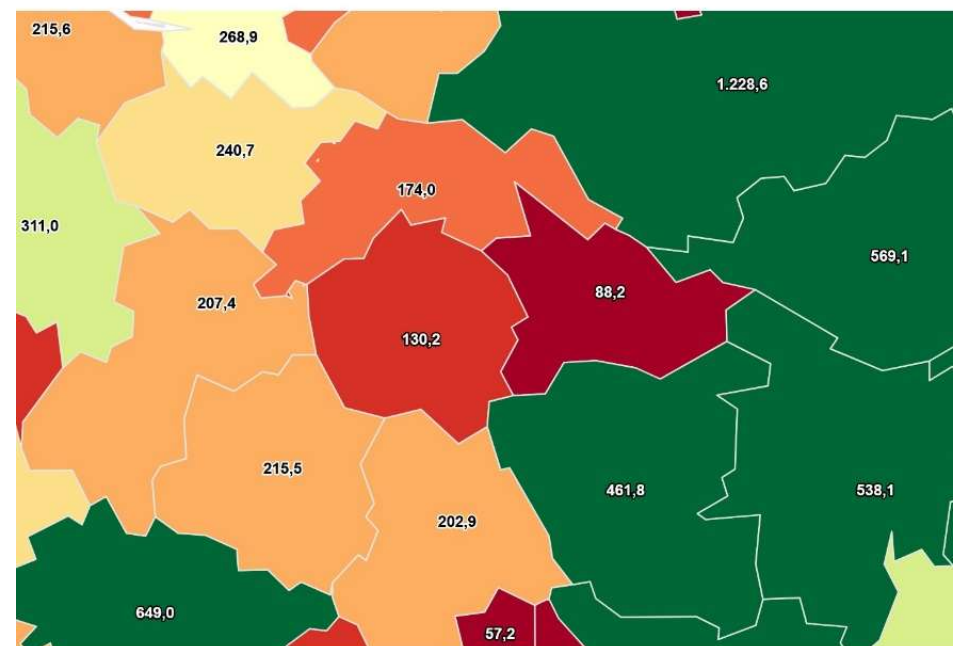


Abbildung 2: Netto-PV-Zubau: Ist-Werte bis 2025, Ausbaupfad zur Erreichung der gesetzlicher Ziele: Zahlen aus [EEG2023], [ISE4].

PV-Ausbau in DAN - ungenügend !

Installierte Solarleistung in Deutschland 2026

Werte in MWp – Gesamtsumme: 120.295 MWp



Energy-Charts.info; Letztes Update: 25.03.2026, 09:27 MEZ

Da der Photovoltaik-Ausbau in Lüchow-Dannenberg - trotz der geringen Siedlungsdichte - deutlich unterdurchschnittlich ist (vergleiche DAN mit allen Nachbarkreisen, Region Hannover und Hamburg), ist das Erfordernis zum Ausbau von Freiflächen-PV in dieser Region besonders gegeben (zumal Lüchow-Dannenberg ehemals als Vorreiter der Energiewende galt, und die erfolgreiche Abkehr von der Atomenergie hier vielen Bürgern außerordentlich wichtig ist).

Klimaschutzvorgaben durch Weltklimarat, Bund, Land und Verfassungsgericht - Handlungsdruck für wirksamen Klimaschutz bis 2030

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Weltklimakonferenz COP28 in Dubai 2023 (*192 Länder stimmen der Verdreifachung des EE-Ausbaus bis 2030 zu*) und infolge der „Zeitenwende in der Energie- und Sicherheitspolitik“ aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine (Gasnotstand 2022) hat die Bundesregierung 2023 die gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf einen massiven und beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren Energien ausgerichtet. Nach dem Photovoltaik Ausbaupfad des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sollen bereits im Jahr 2030 mindestens 80% des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung in Deutschland fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, um bis 2045 eine vollständige Klimaneutralität in allen Sektoren erreichen zu können. Vor diesem Hintergrund hat Niedersachsen eine Photovoltaik-Pflicht für Dächer und Parkplätze in der NBauO eingeführt sowie Vorgaben für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik im Niedersächsischen Klimagesetz festgelegt (*0,5 % der Landesfläche soll bis 2033 als SO Photovoltaik ausgewiesen werden*). Die niedersächsischen Gemeinden sind aufgefordert, in Bereich der Freiflächen-Photovoltaik einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, auch um damit die Chancen und Freiheitsrechte zukünftiger Generationen zu schützen (s. *Verfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021 zu Klimaschutz und Generationengerechtigkeit*).

Planungsanlass / Antrag vom Vorhabenträger

Ein Vorhabenträger beabsichtigt im Drawehn auf beiden Seiten der Landkreisgrenze einen großflächigen Solarpark mit Batteriespeicher zu entwickeln, zu bauen und zu betreiben. Der westliche Teil des Vorhabens soll im Landkreis Uelzen bei St. Omer (Gemarkung Dalldorf, Gemeinde Suhldorf, SG Rosche) entwickelt werden, der östliche Teil in Lüchow-Dannenberg bei Satkau (Gemarkung Meußließen, Gemeinde Clenze, SG Lüchow (Wendland)). Der in Lüchow-Dannenberg geplante Solarpark Satkau soll ca. 45,3 ha Sondergebiet Photovoltaik und 1,5 ha Sondergebiet Speicher umfassen. Die Plangebietsgröße einschließlich bestehender Verkehrsflächen und geplanter Grünflächen sowie Ausgleichsflächen wird ca. 63,4 ha innerhalb der Gemeinde Clenze betragen. Die installierbare Leistung wird für diesem östlichen Teil auf etwa 65,57 MWp geschätzt. Dadurch können überschlägig bis zu 65.000.000 kWh Solarstrom pro Jahr innerhalb der Gemeinde Clenze klimafreundlich erzeugt werden.

Der Vorhabenträger (Vattenfall Solar GmbH) hat sich öffentlich verpflichtet, bei der Planung, Genehmigung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks Best Practice Standards zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat Ende 2024 bei der Gemeinde Flecken Clenze die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Realisierung dieses Solarpark-Vorhabens beantragt.

Scopingtermin / Aufstellungsbeschluss / Beitrag zum Klimaschutz / Finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Aufgrund der Lage des Plangebietes Seite im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn wurde am 17.12.2024 ein Scopingtermin zur Vorabstimmung der Vorgehensweise und zur Festlegung des Untersuchungsaufwandes beim Landkreis Lüchow-Dannenberg durchgeführt. Bei dem Termin wurde die besondere Standortgunst und über Standortalternativen gesprochen (siehe dazu auch die nachfolgenden Seiten).

Die Gemeinde Flecken Clenze hat nach Vorstellung des Projektes im Gemeinderat am 10.02.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Satkau gefasst. Im Parallelverfahren führt die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die 161. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik - Satkau“ durch (Aufstellungsbeschluss am 04.03.2025). Die planenden Kommunen haben einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme mit dem Vorhabenträger geschlossen und örtliche Planer mit der Verfahrensführung beauftragt.

Durch diese Planung möchte die Gemeinde Clenze ihren gesetzlichen Klimaschutz-Pflichten gemäß § 3a NKlimaG entsprechen und etwas mehr als 0,5% der Gemeindefläche als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Durch die Beplanung dieses relativ konfliktarmen Standortes können empfindlichere Teile des Gemeindegebietes (siehe Standortalternativenprüfung) von Solarparkvorhaben freigehalten werden. Die Gemeinde Clenze hält es für geboten, diesen fachlich sehr gut geeigneten Standort für PV-Freiflächenanlagen, der bereits vor Ort einen politischen Abstimmungs- und Optimierungsprozess durchlaufen hat und eine schnelle Realisierbarkeit erwarten lässt (Flächenverfügbarkeit gegeben, vertragliche Sicherung erfolgt, leistungsfähiger Vorhabenträger), nun beschleunigt zu beplanen, um eine Umsetzung vor 2030 – im Sinne der Ziele des Weltklimarates - zu ermöglichen.

Auf der Grundlage von § 4 NWindPVBetG (Akzeptanzabgabe - 0,2 Cent/Kwh) wird die Gemeinde an den Einnahmen des zukünftigen Solarparks beteiligt (hinzu kommt eine Beteiligung gemäß § 6 NWindPVBetG in der Größenordnung von 0,1 Cent/Kwh).

Strukturreicher Biodiversitäts-Solarpark an Landkreisgrenze geplant / LSG-Entlassung beantragt

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Landschaftsschutzgebiets Elbhöhen-Drawehn soll die geplante Freiflächenanlage als „Biodiversitäts-Solarpark“ ausgeformt werden. Die fünf naturschutzfachlichen Kriterien für Solarparks gemäß § 37 Abs. 1a EEG (01 *Modulfläche höchstens auf 60% des Plangebiets*, 02 *biodiversitäts-förderndes Pflegekonzept*, 03 *Durchgängigkeit für Tierarten*, 04 *bodenschonender Betrieb ohne Einsatz von Reinigungsmitteln und ohne Pflanzenschutz- oder Düngemittel*, 05 *standortangepasste Biotoptypen auf mind. 10% der Fläche*) werden im Bebauungsplan-Konzept über die gesetzlichen Anforderungen hinaus berücksichtigt (siehe textliche Festsetzung und Planzeichnung zum BPlan). Neben Belangen der Biodiversität und des Artenschutzes werden auch die Belange des Waldbrandschutzes (Wundstreifen, grüne Wege für Feuerwehr) im Planungskonzept besonders beachtet.

Durch die Schaffung von artenreichem Grünland innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik, strukturreiche Grünflächen mit Wanderkorridoren für Großsäuger, zeitweise vernässten Mulden, strukturreichen Waldschutzflächen, Hecken, Obstbaumreihen, etc. sowie großflächigen Artenschutzmaßnahmen für Ortolan und Feldlerche auf Ackerflächen werden in dieser Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Entwicklung einer sehr hohen Biotop- und Artenvielfalt im Plangebiet geschaffen. Gegenüber der heute bestehenden intensiven Ackerwirtschaft ergibt sich dadurch ein deutliches Aufwertungspotential für die biologische Vielfalt, den Insektenbestand und die Belange des Natur- und Artenschutzes insgesamt.

Nur das Schutzgut Landschaft / Erholung ist durch die Planung besonders betroffen. Der kleine von Wald und Gehölzen umschlossene Landschaftsraum bei St. Omer wird durch die Planung erheblich technisch überformt. Die Planung ist aber eng mit den auf der Hofstelle St. Omer lebenden Einwohnern (die diese Planung veranlasst haben) abgestimmt. Die Naherholungsfunktion durch ein engmaschiges Wegenetz mit neuen Obstbaum- und Feldheckenpflanzungen erhalten. Die Splittersiedlung Satkau liegt mehr als 500 m entfernt und weist aufgrund des fehlenden Sichtbezuges keine Betroffenheit auf.

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Vorhabenfläche an der Landkreisgrenze nach Recherche des Datenbestandes des Landschaftsrahmenplanes und nach den vorliegenden Erfassungen keine so hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf, als dass eine Freihaltung diese in sich geschlossenen kleinen Landschaftsraumes an der Landkreisgrenze aus Sicht der Natur- und Landschaftsschutzes fachlich geboten wäre, zumal die Erholungseignung durch den Windpark und Hubschraubertief-flugroute vorbelastet ist und zukünftig durch den geplanten Solarpark auf der Suhlendorfer Seite beeinträchtigt wird. Eine LSG-Entlassung/Befreiung ist erforderlich.

Standortgunst und Vorrang für Erneuerbare Energien in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt

Die besondere Standortgunst und Eignung des beantragten Vorhabens wird auf den folgenden Seiten sowie auch in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen verdeutlicht. Diese aus verschiedenen Perspektiven aufgeführten Aspekte des Standortes und des standortgemäßen Planungskonzeptes werden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt. Weiterhin wird § 2 EEG in die Abwägung eingestellt: *Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

Standortalternativenprüfung – PV-Potentialflächen innerhalb der Gemeinde Clenze aus interner Studie des Landkreises von Februar 2023

Um eine LSG-Entlassung auch in Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholung rechtfertigen zu können, wird im Rahmen der Standortalternativenprüfung geprüft, ob innerhalb der Gemeinde Clenze eine vergleichbare Standortalternative außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gegeben wäre, bei der die Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholung geringer ausfallen würden als beim beantragten Vorhaben in Satkau. Bei der Standortalternativenprüfung ist zu beachten, dass die Gemeinde Clenze einen Beitrag zu Klimaschutz im PV-Freiflächensegment leisten möchte, welcher etwas über den Mindestvorgaben des Landes liegt. Angesichts der zunehmenden Dürregefahren im Drawehn weist das geplante Vorhaben in Satkau (Plangebiet 63 ha / davon 45 ha Sondergebiet PV, davon 31 ha Modulfläche) eine vertretbare Größe aus (Sondergebiet PV = 0,62% der Gemeindefläche, PV-Modulfläche = 0,43%).

Die auf den 3 folgenden Seiten aufgeführte Standortalternativenprüfung baut auf die PV-Potentialflächen-Studie des Landkreises von Februar 2023 auf. Die drei zusammen als Standortalternative in Frage kommenden größeren Potentialflächen Nr. 117 (nördlich Gistenbeck), Nr. 126 (Kussebode) und Nr. 127 (L261 Clenze-Kassau) liegen in einem relativ dicht besiedelten Raum mit hoher Bedeutung für den Tourismus und für das kulturelle Erbe der Region (Rundlingslandschaft). Unmittelbar angrenzende Orte und Straßen könnten erheblich durch die technische Überformung der Landschaft und durch Blendemissionen beeinträchtigt werden. Die drei PV-Potentialflächen grenzen zudem unmittelbar an die Clenzer Bachniederung an und würden diese als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützte Niederung zusammen genommen erheblich überprägen und potentiell stören. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung würde an dieser Stelle ein größeres Konfliktpotential aufweisen als im Planungsraum an der LK-Grenze bei Satkau, der nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan eine vergleichsweise geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweist. Die Gemeinde hat sich aus sozialen und ökologischen Gründen für die bessere Lösung im gering besiedelten Planungsraum bei Satkau entschieden.

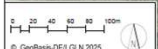
Stand des Planverfahrens – Antrag auf LSG-Neuabgrenzung auf Basis des überarbeiteten Entwurfs

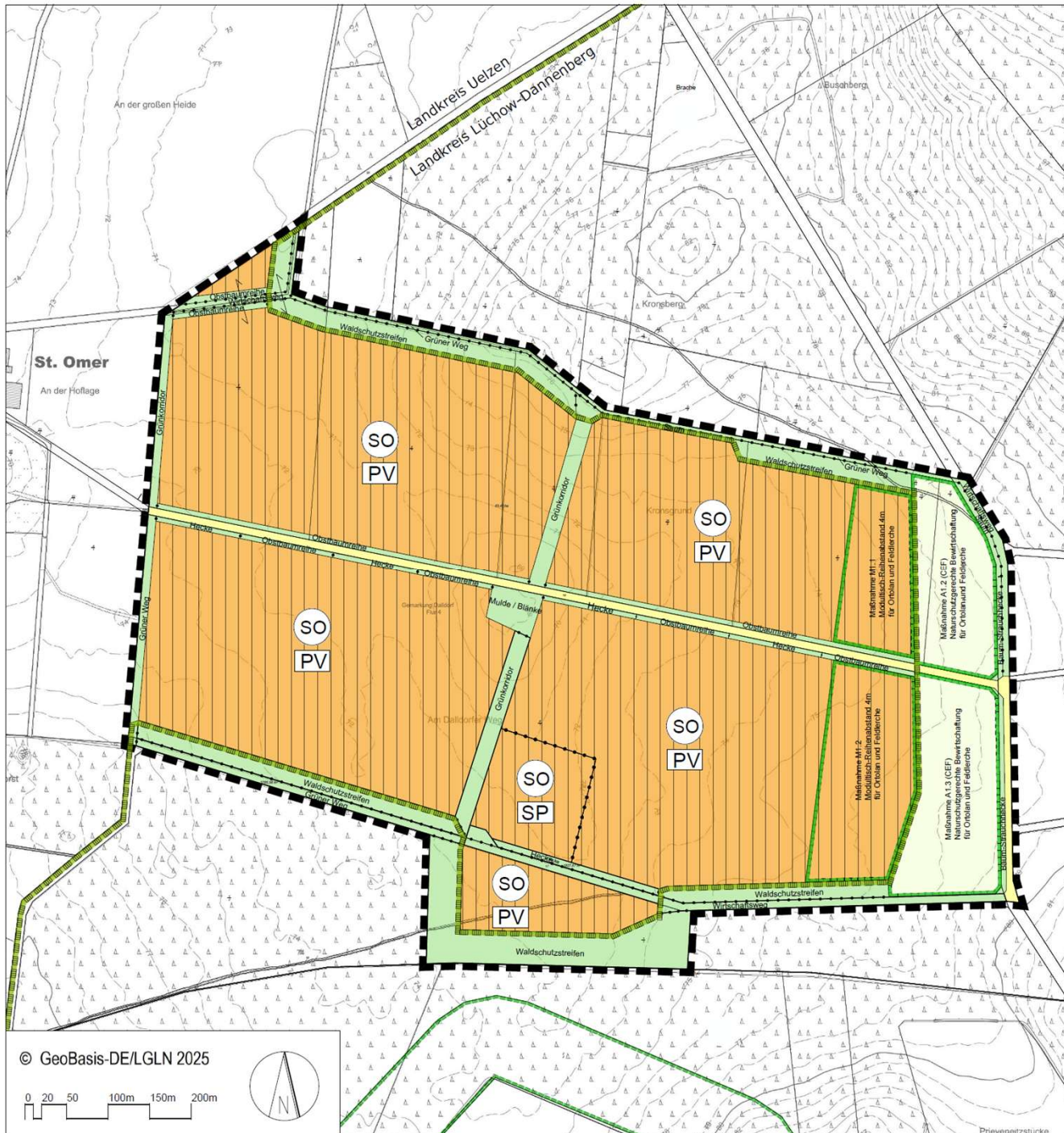
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist durchgeführt worden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt worden. Von den Fachplanern wurde eine Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen erstellt (siehe Anlage), die mit den Vorhabenträger und dem Bauamt abgestimmt ist. Auf dieser Basis ist der Planentwurf überarbeitet worden. Der nun vorliegende Planungsentwurf stellt eine hinreichend tragfähige Planung dar, welche den Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn im Bereich des geplanten Solarparks hinreichend rechtfertigen kann. Der Landkreis wird gebeten, diese Unterlagen vor der Kommunalwahl in den Kreistag einzubringen. Sofern dieser das LSG-Verfahren einleitet, wird anstelle der Kurzerläuterung eine komplette Begründung mit Umweltbericht erarbeitet.

Verfügbarer Datenbestand für den Planungsstandort

- LAMPRECHT & WELLMANN, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PARTG MBB (2024): Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V26 (DE 2931-401) „Drawehn“ ohne Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Uelzen. 31.10.2024. Uelzen. 146 S. + Anhang.
- LAMPRECHT&WELLMANN GBR 2016: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau: Avifaunistische Erfassungen (BImSchG Antrag Kap. 13.5)
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), (2025): Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS®
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2004): Regionales Raumordnungsprogramm 2024
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2025): Regionales Raumordnungsprogramm. Entwurf Februar 2025. Zeichnerische Darstellung.
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (online 2025): Landschaftsrahmenplan. <https://www.luechow-dannenberg.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-strategische-umweltpruefung-900000126-38100.html>
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2023): Landkreisweite Potenzialanalyse Freiflächen-PV Einzelfallprüfung Szenario 1 Ergebniskarte – Vorentwurf Stand Feb. 2023. Planungsgruppe Umwelt.
- LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2023): Landkreisweite Potenzialanalyse Freiflächen-PV Einzelfallprüfung Szenario 1 -Potenzialflächen unter 100 ha – Vorentwurf Stand Feb. 2023. Planungsgruppe Umwelt.
- LANDKREIS UELZEN (online 2025): Landschaftsrahmenplan. <https://www.landkreis-uelzen.de/HOME/GLOBAL/CONTAINER-SEITE/LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.ASPX>
- LANDKREIS UELZEN (2019): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Uelzen (RROP 2019),
- LANDKREIS UELZEN (2025): Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in St. Omer, Stellungnahme vom 31.01.2025. 8 s.
- LGLN (2025), Orthofotos, Kartengrundlagen und Daten der der Vermessungs- und Katasterverwaltung
- NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2025): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NA-TURSCHUTZ (online 2025a): Umweltkartenserver. https://www.umweltkarten-niedersach-sen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMSServer?
- PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2025): Solarpark Sankt Omer – Satkau, Karte 1: Biotopbestand. Bleckede. 11.11.2025. 1 S
- PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2025): Solarpark Sankt Omer – Satkau, Karte 2: Brutvögel. Bleckede. 11.11.2025. 1 S
- PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2025): Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Sankt Omer (Landkreis Uelzen) und Satkau (Landkreis Lüchow-Dannenberg). Brutvogeluntersuchung und Artenschutzfachbeitrag. 04.05.2026. Bleckede. 47 S.
- PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2025): Solarpark Sankt Omer – Satkau, Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. 04.05.2026 . Bleckede. 33 S.
- PU, PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2020): Windpark Dalldorf-Grabau. UVP-Bericht. Im Auftrag der Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG. Hannover. 44 S
- WELLMANN, L. & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47 (145-176).
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), (2025): Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS®
- SAMTGEMEINDE LÜCHOW (Wendland): Flächennutzungsplan - Übersichtsplan und Teilblatt Meußließen (Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Clenze)
- SAMTGEMEINDE ROSCHE (1978): Flächennutzungsplan - Übersichtsplan und Teilblatt Dalldorf
- SAMTGEMEINDE ROSCHE (2023): PV-Konzept Rosche Kriterienkonzept – Mustervorlage Standortvorprüfung (BewertungsTOOL). 03.03.2023. 10 Arbeitsblätter
- SAMTGEMEINDE ROSCHE (2025): PV-Konzept Rosche - Erläuterungsteil -. plan.B. 10.07.2025 57.S
- SAMTGEMEINDE ROSCHE (2025): Standortvorprüfung nach dem PV-Konzept-Rosche – Solarpark St. Omer. plan.B. 24.1.2025 17.S





Landkreis Lüneburg
Samtgemeinde Lüneburg (Wendland)

161. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüneburg (Wendland)

"Sondergebiet Photovoltaik Satkau"

Planzeichenerklärung BauNVO 2017 / PlanZV 1990

-    SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK
-    SONDERGEBIET SPEICHER
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
-  GRÜNFLÄCHEN
Zweckbestimmung: gemäß Eintragung in der Planzeichnung
-  FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
Zweckbestimmung: Maßnahmen zum Ortolandschutz
-  RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 161. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNGEN
-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET ELBHÖHEN-DRAWEHN, entsprechend dem Antrag auf Neuangrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des geplanten Solarparks Satkau

SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND)

Samtgemeinde Verwaltung
Amtsweg 4
29439 Lüneburg (Wendland)

Tel. 05841 - 126-0
selina.graefers@luechow-wendland.de

1. Beteiligung	LSG-Antrag	2. Beteiligung	Wirksam	
				- Entwurf - Mai 2026

p l a n . B | Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme Götting 24 29482 Küsten Tel. 05841-961266

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(BauNVO 2017, PlanZV 1990)

Planzeichen

Festsetzungen

Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO PV 1-5

SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK, mit Index gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 – 1.8 siehe auch textliche Festsetzungen Nr. 4.1, 4.4 und 5.1

§ 11 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 15a und 20 BauGB

SO Speicher

SONDERGEBIET SPEICHER gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 – 2.3 siehe auch textliche Festsetzungen Nr. 4.1 und 4.4

§ 11 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 15a und 20 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,7

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) siehe textl. Festsetzungen Nr. 1.3 und 1.4

§ 19 (4) Satz 3 BauNVO

5 %

ZULÄSSIGE BODENVERSIEGELUNG, als Höchstmaß, siehe textl. Festsetzung Nr. 1.4

OK 4,00 m

OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN, als Höchstmaß über Geländehöhe, siehe Geländehöhen u. NHN in Planzeichnung (zu weiteren Höhenvorgaben siehe Festsetzungen Nr. 1.5 und 1.6)

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Zweckbestimmung gemäß Bezeichnung in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Zweckbestimmung gemäß Bezeichnung in der Planzeichnung, siehe textl. Festsetzungen Nr. 5.2 – 5.8 und Nr. 3.3 und 3.4

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Zweckbestimmung gemäß Bezeichnung in der Planzeichnung, siehe textl. Festsetzungen Nr. 5.9 und 5.10

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN

siehe textl. Festsetzung Nr. 5.7

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN

siehe textl. Festsetzung Nr. 5.5

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

siehe textl. Festsetzung Nr. 5.9 und Nr. 7

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs. 7 BauGB

ABGRENZUNG VON GRÜNFLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNGEN

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn, entsprechend dem Antrag auf Neugrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des geplanten Solarparks Satkau

Beregnungsbrunnen, nachrichtlich

Beregnungsnetz, nachrichtlich (Einmessung der Leitungen erforderlich)

B-Plan-Konzept Satkau
Planzeichnung
H. Böhme, plan.B, Mai 2026

Quelle:
© GeoBasis-DE/LGLN 2025
LGLN
www.lgl.niedersachsen.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet Photovoltaik (SO PV 1-5)

- 1.1. **Zweckbestimmung:** Die Sondergebiete Photovoltaik (SO PV 1-5) dienen vorwiegend der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen; sie zielen auf die umweltfreundliche Nutzung erneuerbarer Energien, den Klimaschutz sowie eine Erhöhung der Biodiversität im Planungsraum.
- 1.2. **Zulässige Nutzungen:** Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik sind folgende Nutzungen zulässig:
 - a. **Photovoltaik:** Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (PV) einschließlich aller Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Betriebs- und Wartungseinrichtungen, Zuwegungen, befestigte Wege, Löschwasseranlagen, Kameramasten und Einfriedungen)
 - b. **untergeordnete gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen,** z.B. Übergabe- und Verteilerstationen, kleiner Batteriespeicher, Wasserstoff-Elektrolyseur, Nebenanlagen für Kleintierhaltung, Bienenstand, Anlagen für einen Energie-Lehrpfad, etc.
 - c. **Extensivgrünland:** Auf den Freiflächen innerhalb des Sondergebietes, die nicht für eine unter a.-b. genannten Nutzungen verwendet werden, sowie auf Freiflächen unterhalb von Modultischen ist Extensivgrünland gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 5.1 anzulegen.
- 1.3. **Grundflächenzahl:** Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik (SO PV 1-5) gilt eine Grundflächenzahl von 0,7 als Obergrenze für alle baulichen Haupt- und Nebenanlagen (GRZ I und GRZ II). Eine weitere Überschreitung ist nicht zulässig.
- 1.4. **Begrenzung der Bodenversiegelung:** Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik (SO PV 1-5) darf die Bodenversiegelung – aus Gründen des Bodenschutzes – insgesamt einen Wert von 5 % nicht überschreiten. Teilbefestigte Flächen aus wassergebundener Decke sind zu 50% auf die Bodenversiegelung anzurechnen; nichtbefestigte Bedarfswege sind nicht anzurechnen.
- 1.5. **Spezielle Höhenvorgaben:** Um eine hinreichende Belichtung der von Modulen überstellten Flächen zu gewährleisten, müssen Modultischunterkanten mindestens 0,8 m Abstand zum Gelände aufweisen. Für Kameramasten gilt eine Höhenbegrenzung von 10,5 m über Gelände.
- 1.6. **Zaun - Durchgängigkeit für kleinere Tierarten:** Am Rand der Sondergebiete Photovoltaik sind Einfriedungen nur als Hecke oder sockelloser Zaun zulässig. Die Zaunhöhe ist auf max. 2,20 m begrenzt. Um gemäß § 37 Absatz 1a Nr. 3b EEG die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten (Kleinsäuger, Laufvögel, Niederwild) zu gewährleisten, haben Zäune einen Mindestabstand von 20 cm über der Geländeoberfläche einzuhalten; zudem sind spezielle Wildtierdurchlässe zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht im unteren Zaunbereich ist unzulässig.
- 1.7. **Versickerung:** Zur gleichmäßigen Verteilung und Versickerung des Niederschlagswassers und zur Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte sind zwischen den Modulreihen eines Modultisches Lücken von mind. 15 mm bei der horizontalen Befestigung einzuhalten.
- 1.8. **bodenschonender Betrieb:** Der Solarpark ist gemäß § 37 Absatz 1a Nr. 5 EEG bodenschonend zu betreiben, indem auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel verwendet werden und die PV-Module nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

(Rechtsgrundlage § 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20 BauGB)

2. Sondergebiet Speicher

- 2.1. **Zweckbestimmung:** Das Sondergebiet Speicher dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Speicherung von Strom und ergänzend als Solarpark entsprechend Festsetzung Nr. 1.
- 2.2. **Zulässige Nutzungen:** Innerhalb des Sondergebietes Speicher / PV sind folgende Nutzungen zulässig:
 - a) Strom-Speicher
 - b) Elektrolyseur
 - c) Standortverträgliche Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Betriebs- und Wartungseinrichtungen, Zuwegungen, befestigte Wege, Löschwasseranlagen, Kameramasten und Einfriedungen).
- 2.3. **Ausnahmsweise zulässige Nutzungen:** Sofern das Sondergebiet nicht oder in Teilen nicht für die unter 2.2 genannten Nutzungen benötigt wird, kann eine Solarparknutzung gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 – 1.8 erfolgen.

- 2.4. **Schutz des EU-Vogelschutzgebietes vor Lärm:** Zum Schutz des südlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes V26 Drawehn vor Lärmmissionen aus dem Speicherbetrieb sind bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz innerhalb des SO Speicher zu treffen (z.B. durch Ausrichtung der Lüfter nach Norden, die Verwendung von Schalldämpfern, die Anlage von Lärmschutzwänden oder -wällen, etc.). Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist dazu ein Schallgutachten vorzulegen.

(Rechtsgrundlage § 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20, § 12 Abs. 2 BauGB)

3. Verkehrliche Erschließung

- 3.1 **Wirtschaftsweg:** Zur verkehrlichen Erschließung der Sondergebiete sind innerhalb der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung *Wirtschaftsweg* etwa 4 m breite befestigte Wege (mit ggf. erforderlichen Ausweichbuchten und Wendeplatz) aus wassergebundener Decke fachgerecht anzulegen und zu unterhalten. Die Wegeseitenräume sind als Ruderalflächen extensiv nach Bedarf zu pflegen.
- 3.2 **Zufahrten:** Sollte ein Sondergebiet nicht an eine Verkehrsfläche grenzen, darf eine bis zu 5 m breite befestigte Zufahrt aus wassergebundener Decke auf direktem Wege durch eine anliegende Grünfläche gelegt werden; bei Erfordernis kann auch eine zweite Zufahrt vorgesehen werden.
- 3.3 **Grüne Wege:** Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Grüne Weg* dürfen nicht zur verkehrlichen Erschließung der Sondergebiete genutzt werden. Sie dienen als äußere Feuerwehrrumfahrt und sollen die Erreichbarkeit der anliegenden Grünflächen und Waldflächen gewährleisten.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 20 BauGB)

4. Vorkehrungen zum Waldbrandschutz

- 4.1 **Waldabstand zu baulichen Anlagen:** Aus Gründen des Waldbrandschutzes sind folgende Abstände zu den als Forstwald genutzten Flächen vorzusehen: 30 m Abstand zum Wald hat die Einzäunung des Solarparks (an der Grenze des Sondergebietes) einzuhalten; für PV-Modultische ist 35 m Abstand und für Anlagen mit höherer Brandgefahr (Trafostation, Batteriespeicher) 45 m Abstand vorzusehen.
- 4.2 **Wundstreifen:** In der Abstandszone zwischen den Sondergebieten und dem jeweils anliegenden Wald ist ein mindestens 3 m breiter Wundstreifen (nahe der Einzäunung) durch fachgerechte Pflege freizuhalten, sofern die Wundstreifenfunktion (Begrenzung von Bodenbränden) nicht bereits durch vorhandene Straßen, Wege, Ackernutzung oder Gewässer gegeben ist. Wundstreifen sind von brennbarem Material und humosen Oberboden freizuhalten. Durch Eggen oder Pflügen – möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeit (März-Juli) – ist die Funktion des Wundstreifens für die Waldbrandsaison aufrecht zu erhalten.

Hinweise zur Feuerwehrrschließung: Sofern die Erschließung für die Feuerwehr nicht über vorhandene Straßen, Wege und Felder gewährleistet werden kann, sind innerhalb der Grünfläche Waldschutzstreifen unbefestigte Bedarfswege für die Feuerwehrrschließung vorzusehen und entsprechend Festsetzung Nr. 4.2 zu unterhalten.

Hinweis auf anlagenbezogene Brandschutzmaßnahmen: Innerhalb der Sondergebiete ist die notwendige Löschwassermenge (über das vorhandene Beregnungsnetz oder Löschwasserkissen) bereitzustellen und eine gebietsinterne Erschließung für die Feuerwehr zu gewährleisten. Es ist eine permanente Fernüberwachung der Anlage zum Brandschutz vorzusehen.

(Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Grünflächen

- 5.1. **Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik** Innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik ist auf den Freiflächen, die nicht für eine unter 1.2.a. – b. genannten Nutzungen verwendet werden, artenreiches Extensivgrünland fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Zur Erstbegrünung ist auf der Fläche eine Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland, Typ Grundmischung; 3-5 g Saatgut/m²) aufzubringen. Es ist ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept gemäß § 37 Absatz 1a Nr. 2 EEG umzusetzen, indem entweder a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischichtig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenenertrag angepasster Besatzdichte (max. 0,5 GVE/ha) beweidet wird. Die erste Mahd darf erst ab Ende Juni erfolgen. Eine zweite Mahd ist bei Bedarf im Spätsommer/Herbst vorzunehmen. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Fläche unzulässig. Unterhalb von Modultischen ist mit den gleichen Pflegemaßnahmen Extensivgrünland zu entwickeln und zu erhalten. Zur Erhöhung der Artenvielfalt ist die Anlage von zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Steinhäufen, Totholzhaufen) als Habitate für Reptilien, Kleintiere, Insekten oder Amphibien zulässig. Hinweis: Die artenreichen Extensivgrünlandflächen (ohne Modulüberdeckung) sind als Biotopelemente im Sinne von § 37 Absatz 1a Nr. 4 EEG anzurechnen.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.2 Grünflächen Waldschutzstreifen

Die Grünflächen Waldschutzstreifen dienen als Waldabstandsfläche dem Brandschutz, dem Naturschutz und dem Artenschutz. Innerhalb der Grünflächen Waldschutzstreifen sind Wundstreifen entsprechend Festsetzung Nr. 3.2 zu unterhalten. Unbefestigte Bedarfswege, die für die Feuerwehrrschließung erforderlich sind, sind 1-2 mal pro Jahr – außerhalb der Brut- und Setzzeit (März-Juli) – zu mähen. Ansonsten ist innerhalb der Grünflächen das Entstehen einer dem Wald vorgelagerten naturnahen Saum- und Strauchzone durch Sukzession vorgesehen. Zur dauerhaften Erhaltung eines gestuften Waldrandes und zum Schutz vor Verbuschung sind im Abstand von 5 Jahren extensive Pflegemaßnahmen zulässig. Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Fläche unzulässig. Als Biotopelemente für Reptilien und Amphibien sind in jeder festgesetzten Grünfläche Waldbrandschutzstreifen mit einer Größe über 2000 m² mindestens 1 Häufen aus Lesesteinen anzulegen. Weitere Maßnahmen zum

Natur- und Artenschutz oder für Zwecke einer naturnahen Erholung (z.B. Lehrpfad) können nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

5.3 Grünflächen Grüner Weg

Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Grüner Weg* sollen unbefestigte Wege in der bestehenden Form erhalten werden. Innerhalb der Flächen sind die vorhandenen Gehölze und Vegetationsstrukturen dauerhaft in einer möglichst naturnahen Ausprägung zu erhalten. Extensive Pflegemaßnahmen sind im dafür notwendigen Umfang zulässig (z.B. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht und zur Freihaltung eines Weges). Die erste Mahd ist ab Ende Juni zulässig, eine zweite Mahd ist bei Bedarf im Spätsommer/Herbst vorzunehmen. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Flächen unzulässig.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

5.4 Grünflächen Grünkorridor / Wanderkorridore für Großsäuger

Die Grünflächen *Grünkorridor* dienen der Grüngliederung des Solarparks, dem Natur- und Artenschutz und der Biodiversität. Um eine Durchlässigkeit für Tiere gemäß von § 37 Absatz 1a Nr. 3a EEG zu gewährleisten, sollen die Grünflächen *Grünkorridor* in Verbindung mit weiteren Grün- und Verkehrsflächen mind. 20 m breite Wanderkorridore für Großsäuger zwischen den Sondergebieten ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollen die zu diesem Wanderkorridor gehörenden Flächen offen und ohne die Durchquerung begrenzende Zäune ausgestaltet sein.

Die Grünflächen *Grünkorridor* sind der Sukzession zu überlassen, wobei eine sporadische Mahd bei Bedarf zwischen August und März zulässig ist, etwa um das Entstehen geschlossener Gehölzstrukturen zu vermeiden. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt (Steinhäufen, Totholzhaufen, Nistkästen an Bestandsbäumen, etc.) sind zulässig.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

5.5 Grünflächen Baum-Strauchhecke

Die Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Baum-Strauchhecke* dienen dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz- und Artenschutz (u.a. als Singwarte für Ortolane). Innerhalb dieser Flächen sind die vorhandenen Gehölze und Vegetationsstrukturen (Baumreihe mit Unterstand und Säumen) dauerhaft in einer möglichst naturnahen Ausprägung zu erhalten. Extensive Pflegemaßnahmen sind im dafür notwendigen Umfang zulässig (Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht, Freihaltung eines Weges).

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

5.6 Grünflächen Obstbaumreihe

Die Grünflächen *Obstbaumreihe* dienen der Grüngliederung des Solarparks, dem Natur- und Artenschutz und der Biodiversität. Innerhalb der Flächen ist eine Obstbaumreihe aus möglichst alten regionaltypischen Sorten, in der Mindestqualität Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm und einem Pflanzabstand von ca. 10 m fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch artgleiche Gehölze zu ersetzen. Verjünger- und Wurzelschutz ist vorzusehen. Vor der Bepflanzung ist auf den Flächen zur Erstbegrünung eine Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland, Typ Grundmischung; 3-5 g Saatgut/m²) aufzubringen. Zur Pflege der Fläche ist eine erste Mahd ab Ende Juni zulässig, eine zweite Mahd ist bei Bedarf im Spätsommer/Herbst vorzunehmen. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Flächen unzulässig.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

5.7. Grünflächen Hecke

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hecke dient dem Natur- und Artenschutz, der landschaftsgerechten Eingrünung und dem Blendschutz. Innerhalb der Flächen ist auf ganzer Länge eine naturnahe Strauchhecke mindestens zweireihig im Pflanzraster von ca. 1,5 - 2 m aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der nebenstehenden Artenliste fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Baumanteil (siehe Heister in Artenliste) soll mind. 10 % betragen. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Flächen unzulässig. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss wird für die Entwicklungsphase empfohlen. Innerhalb der Pflanzflächen ist eine Mahd des Gras- und Krautaufwuchses in den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes bei Bedarf vorzunehmen. Danach sind die Krautsäume der Sukzession zu überlassen, wobei eine jährliche Mahd zwischen August und März zulässig ist.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

B-Plan-Konzept Satkau Textliche Festsetzungen

Überarbeitung nach 1. Beteiligung
H. Böhme, plan.B, Mai 2026

5.8. Grünfläche Mulde / Blänke zur Erhöhung der Biodiversität

In einer Geländemulde am tiefsten Punkt des Plangebietes soll eine naturnahe Mulde / Blänke entwickelt werden, die bei Starkregenereignissen temporär Wasser führen und so eine wertvolle Lebensgrundlage für Amphibien, Insekten, und andere Vögel bieten kann. Die Grünfläche Mulde / Blänke soll zu einem besonderen Zielpunkt innerhalb eines Wanderkorridors entwickelt werden und zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Biodiversität beitragen. Innerhalb der Grünfläche ist eine extensive Mähwiese mit einer arten- und strukturreichen Vegetation des mesophilen Grünlandes zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Als Voraussetzung für die Entwicklung der Zielvegetation ist auf den nicht bereits als Grünland genutzten Teilbereichen zunächst eine Erstbegrünung mit einer standortangepassten Regioaatsgutmi-schung (RSM Regio für das Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“, Typ „Feuchtwiese/Ufer“) mit einer Saatstärke von 2-3 g Saatgut/m² aufzubringen. Um eine ungewünschte Vegetationsentwicklung, z.B. die massenhafte Ausbreitung von Disteln oder Brennnessel, zu verhindern, ist eine zweijährige situationsangepasste Entwicklungspflege auf den Aussaatflächen erforderlich, die durch die ökologische Baubegleitung gesteuert wird (dies kann z.B. eine zusätzliche Mahd oder die Beseitigung von Wildschä-den durch Schleppen umfassen). In den Folgejahren ist eine einmalige Mahd ab Anfang September vor-zunehmen. Bereiche, die als Folge der zeitweisen Vernässung besondere Biotopstrukturen aufweisen, können von der jährlichen Mahd ausgenommen werden. Die Anwendung von Dünger und Pflanzen-schutzmitteln ist unzulässig. Als Habitatsysteme für Reptilien und Amphibien sind in ungenutzten Rand-bereichen mind. 1 Haufen aus Lesesteinen und 1 Haufen aus Totholz anzulegen.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

Hinweis: Die o.a. Grünflächen sind als Biotopelemente im Sinne von § 37 Absatz 1a Nr. 4 EEG anzu-rechnen.

5.9 Maßnahmen A1.2/ A1.3 – naturschutzgerechte Feldbewirtschaftung zum Schutz von Ortolan / Feldlerche innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft

Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ist innerhalb der Flächen für die Maßnahmen A1.2 und A1.3 vor Baubeginn bis zur Betriebsaufgabe des Solarparks eine naturschutzgerechte Feldbe-wirtschaftung zum Schutz von Ortolan / Feldlerche durchzuführen. Die Bewirtschaftung hat den Vorga-ben der ab 2023 in Niedersachsen geltenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) AN 6 -natur-schutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen zu entsprechen (siehe dazu Anlage in der Begründung). Von dem Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept darf (z.B. zur Anpassung der Düngung gegen Aushagerung) nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.10 Maßnahme M1 - Reihenabstand 4 m - Schutz von Ortolan / Feldlerche im SO PV 1 und 2

Im östlichen Teil der Sondergebiete PV 1 und PV 2 ist innerhalb der Flächen für die Maßnahmen M1.1 und M1.2 der Solarpark so licht auszubilden, dass ein Mindestreihenabstand von 4 m zwischen den Modulreihen eingehalten wird und der Solarpark zu einem Teilhabitat für Feldlerche und Ortolan werden kann (Vorteile: geeignetes Nahrungshabitat, Schutz vor großen Prädatoren durch Einzäunung, nahezu keine Störungen durch Bewirtschaftung).

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6. Eingriffsflächen, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Zuordnung

61 Eingriffsflächen: Als Eingriffsflächen gelten die Sondergebiete Photovoltaik und die Verkehrsflächen, soweit in ihnen Eingriffe in den Boden durch Flächenbefestigung, Überbauung und Versiegelung zugelassen werden.

6.2 Ausgleichsflächen und -maßnahmen: Als Ausgleichsflächen gelten alle festgesetzten Grünflächen, soweit diese vorher ackerbaulich genutzt wurden, und die vertraglich zu sichernden externen Aus-gleichsflächen für Offenlandarten. Ausgleichsmaßnahmen sind alle in den Grünflächen und Sonder-gebieten festgesetzten Pflegemaßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung von Biotopen sowie die innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen gemäß textli-cher Festsetzung Nr. 5.9.

6.3 Zuordnung: Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind den Eingriffsflächen insgesamt zugeord-net

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1a BauGB)

HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ

- Zeitliche Beschränkungen:** Die Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, ist die aktuelle Besiedelung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen. Falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu un-terlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vergrämnungs-, Schutz- und Ersatz-maßnahmen festzulegen.
- Minimierung von Lichtemissionen:** Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu ge-stalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insek-tenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig in-sektschicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden.
- Beleuchtung im Solarpark:** Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen ist auf eine Beleuchtung der PVA sowie der Zuwegungen und Nebenanlagen zu verzichten.
- Reptilienschutz in Bauphase / Abstand zu Waldrändern:** Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen sowie einer Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten streng geschützter Arten ist während der Bauphase abseits von festgesetzten Wirtschaftswegen ein Abstand von min-destens 20 m zu Waldrändern als potenziellen Lebensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter einzuhalten.
- Ökologische Baubegleitung:** Während der gesamten Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicherzustel-len, die Berücksichtigung naturschutz- und umweltfachlicher Erfordernisse im Bauablauf zu gewähr-leisten sowie Hilfestellung bei der Integration ökologischer Aspekte in den Bauablauf zu bieten und die Bauleitung fachlich zu unterstützen. Zudem berät sie bei der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und begleitet die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme vor Ort.
- Brutvogel-Monitoring:** Im 2. 4. und 7. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks ist im eine flächen-deckende Ortolan- und Feldlerchenkartierung (Revierkartierung) durchzuführen (Umfang: mind. 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni). Je nach Ergebnis des Monitorings sind ggf. die Pflegemaßnahmen zum Schutz von Ortolan und Feldlerche anzupassen.

Hinweis zu externen Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen (CEF-Maßnahme A2.2 / Vertrag)

- a) **Externe Feldlerchenfläche A2.2 als Ersatzrevier:** Als vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) sind für den Verlust von Lebensstätten der Feldlerche intensiv bewirtschaftete Ackerflächen aufzu-werten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist nicht sicher einzuschätzen, inwieweit die mögliche Ver-drängung von bis zu 9 Brutrevieren der Feldlerche im Bereich des Solarparks Satkau durch die dort festgesetzten Maßnahmen (Grünkorridor, breite Reihenabstände, artenreiches Extensivgrünland, naturschutzgerecht Feldbewirtschaftung, etc.) vollständig ausgeglichen werden kann. Im Worst Case wird von der Ansiedlung von nur 4 Brutrevieren im Plangebiet ausgegangen. Zur rechtlichen Absicherung der Planung ist daher als Ersatz für 5 Brutreviere vor Baubeginn vorsorglich eine ex-terne Feldlerchenfläche in der offenen Agrarlandschaft, in der Nähe des Plangebietes für den Feld-lerchenschutz bereitzustellen. Zu diesem Zweck werden Flächen mit einer Größe von 2,34 ha auf dem Flurstück 16/1, Flur 5, Gemarkung Meussliessen über einen Vertrag zwischen der Gemeinde Flecken Clenze und dem Vorhabenträger verbindlich gesichert. Die externe Ersatzfläche ist in der Planzeichnung nachrichtlich als Maßnahme A 2.2 Feldlerchenfläche (CEF) gekennzeichnet.
- b) **Fachliche Anforderungen:** Die Maßnahmenfläche A2.2 ist nur noch als Ackerbrache / Sukzessions-brache zu nutzen mit folgenden Pflegeauflagen:
- Ackerbrache ist alle 5 Jahre wechselseitig im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. umzubereiten (zur Erhaltung des Ackerstatus und zur Gewährleistung eines geeigneten Habitats; bevorzugt im Fe-bruar)
 - Darüber hinaus keine Bearbeitung oder Bewässerung, kein Einsatz von Pestiziden.

An der der Ortslage Satkau zugewandten nördlichen Rand darf alternativ ein bis zu 35 m breiter Blüh-streifen angelegt werden.

Artenliste :

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Malus, Prunus, Pyrus,	alte Obstsorten (Apfel, Zwetschge, Birne)	Hochstamm, STU 10-12 cm
Acer campestre	Feld-Ahorn	Heister, 200-250 cm
Betula pendula	Hänge-Birke	Heister, 200- 250 cm
Malus sylvestris	Wild-Apfel	Heister, 200-250 cm
Prunus avium	Vogelkirsche	Heister, 200-250 cm
Quercus robur	Stiel-Eiche	Heister, 200-250 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche	Heister, 200-250 cm
Corylus avellana	Hasel	Sträucher, 60-100 cm
Cornus mas	Kornelkirsche	Sträucher, 60-100 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sträucher, 60-100 cm
Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn	Sträucher, 60-100 cm
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sträucher, 60-100 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Sträucher, 60-100 cm
Prunus spinosa	Schlehe	Sträucher, 60-100 cm
Rhamnus frangula	Faulbaum	Sträucher, 60-100 cm
Rosa canina	Hunds-Rose	Sträucher, 60-100 cm
Salix caprea	Sal-Weide	Steckholz, 1jährig bew., 80-120 cm
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sträucher, 60-100 cm

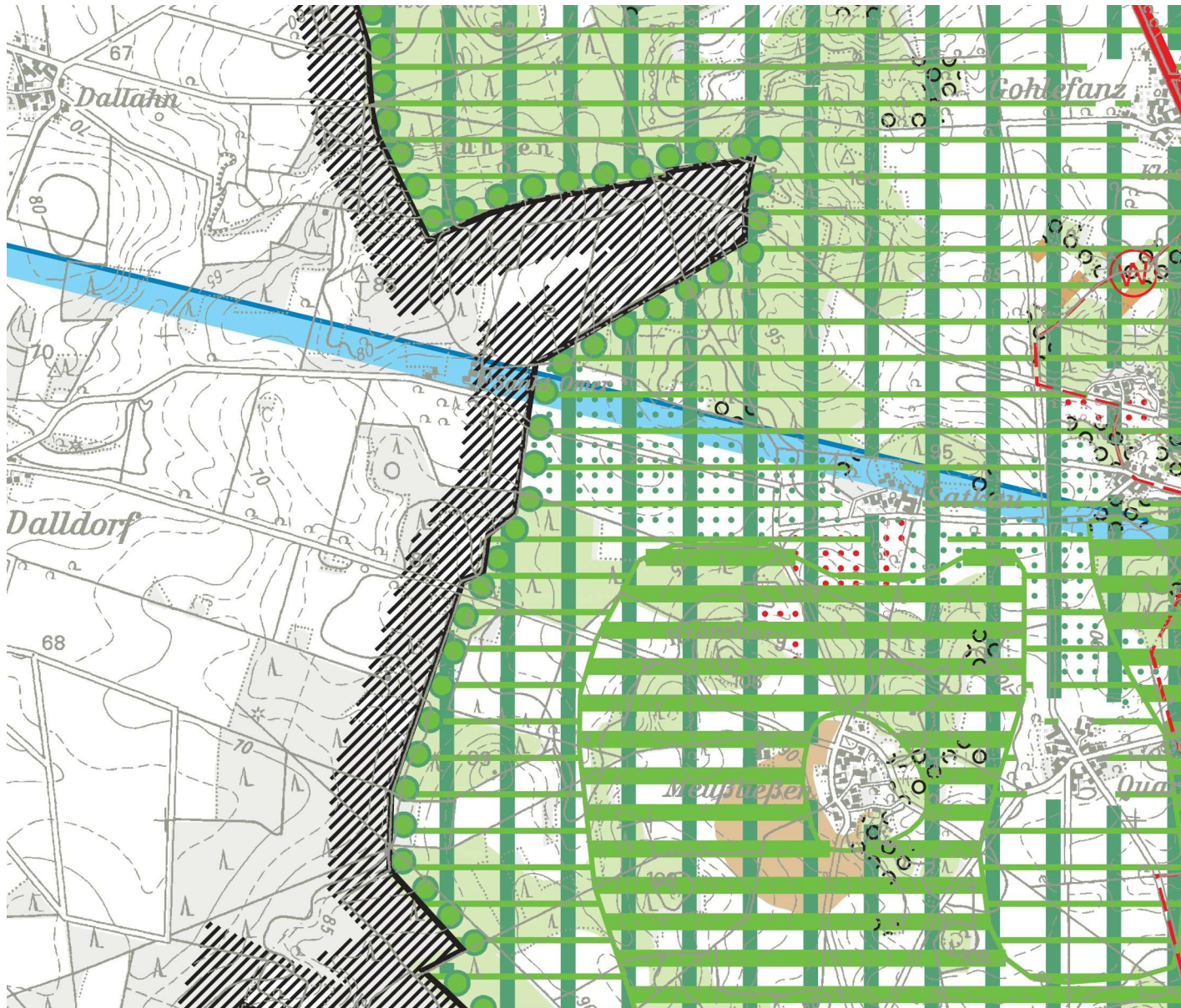
HINWEISE ZU BODENFUNDEN

Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme ge-gaben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.

B-Plan-Konzept Satkau
Textliche Festsetzungen

Überarbeitung nach 1. Beteiligung
H. Böhme, plan.B, Mai 2026



**Landkreis Lüchow-Dannenberg****Regionales Raumordnungsprogramm 2004**

Innerhalb des Plangebietes gibt es folgende Darstellungen:

1.) Vorranggebiet Trinkwassergewinnung:

Der geplante Biodiversitäts-Solarpark dient dem Trinkwasserschutz. Durch Verzicht auf die Beregnung von 58 ha Sandackerflächen wird der Grundwasserleiter in Zukunft mengenmäßig weniger beansprucht. Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Reinigungsmittel trägt dem Trinkwasserschutz Rechnung.

2.) Vorranggebiet für Erholung im Südosten

Das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird bei der Festsetzung der Sondergebiete ausgespart.

3.) Vorbehaltsgebiet für Erholung

Dem Vorbehaltsgebiet für Erholung wird durch ein Grünordnungskonzept mit vielen Wegen und Grünkorridoren, sowie Obstbaum- und Heckenpflanzungen Rechnung getragen.

4.) Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Der geplante Biodiversitäts-Solarpark mit einem strukturreichem Grünordnungskonzept gewährleistet eine naturschutzfachliche Aufwertung für nahezu alle umweltrelevanten Schutzgüter. Ein solcher Solarpark kann zu einem "Arten-Refugium" werden.

5.) Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur

Die Planung trägt mit Waldrandschutzstreifen, Hecken, Obstbaumreihen und einer zeitweise wasserbespannten Mulde zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft bei.

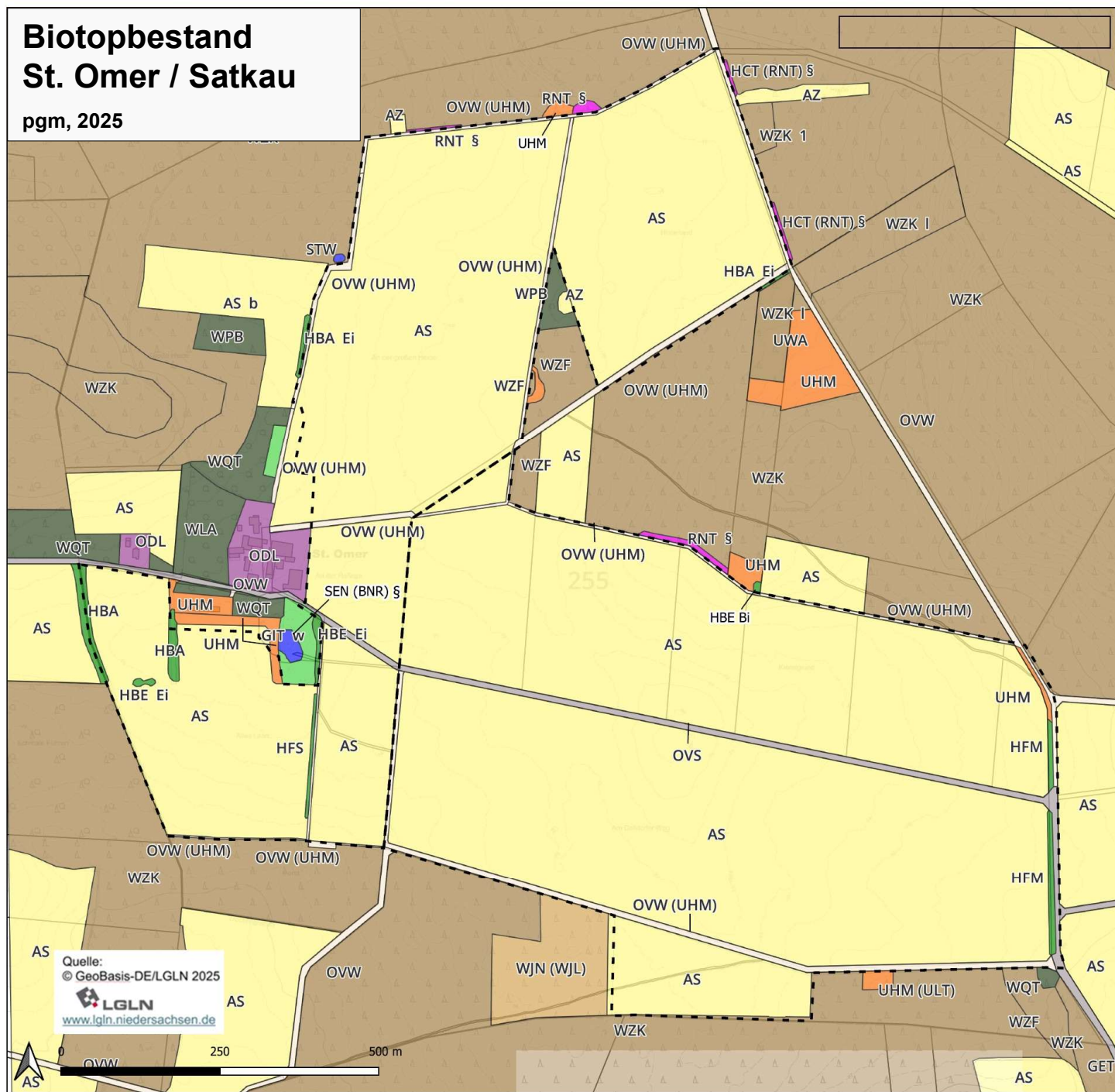
6.) Wald mit besonderen Schutzfunktionen im NO

Die Ausweisung „Wald mit besonderen Schutzfunktionen“ erfordert 100m Abstand zu Bebauung. Das ist fachlich nicht nachvollziehbar, denn der betreffende Bereich in nordöstlicher Nachbarschaft zum Plangebiet weist die gleichen strukturarmen Kiefernforstflächen auf, wie sie im ganzen Umfeld des Plangebiets vorzufinden sind (s. Biotoptypenk.). Im RROP 2025 ist diese Darstellung nicht mehr enthalten.

Es wird ein Zielabweichungsverfahren parallel zur Auslegung durchgeführt, sofern dass geplante RROP noch keine ausreichende Bindungswirkung entfalten kann. Bei Solarparks handelt sich um einen atypischen Fall von Bebauung. Der Waldschutz ist im Plan berücksichtigt.

Biotopbestand St. Omer / Satkau

pgm, 2025



Legende

Vorhabensgebiet

Biotope (§ = geschützt gem. § 30 BNatSchG)

- AS / AZ - Sandacker / Wildacker
- b - Brache
- GET - Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- GIT - Intensivgrünland trockenerer Standorte
- HBA - Allee/Baumreihe
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- Bi - Hänge-Birke
- Ei - Stiel-Eiche
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- OVS - Straße
- OVW - Weg
- HCT - Trockene Sandheide §
- RNT - Trockener Borstgras-Magerrasen §
- SEN - Naturnaher nährstoffreicher Weiher §
- BNR - Weiden-Sumpfbüsch §
- STW - Waldtümpel
- UHM - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- ULT - Holzlager
- WJN / WJL - Nadelwald-/ Laubwaldjungbestand
- WLA - Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
- WPB - Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- WQT - Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
- WZF - Fichtenforst
- WZK - Kiefernforst
- UWA - Waldlichtungsflur
- I - aufgelichtet, 1 - Stangenholz

Solarpark Sankt Omer-Satkau

Biotopbestand

M 1 : 6.000

**Karte
1**

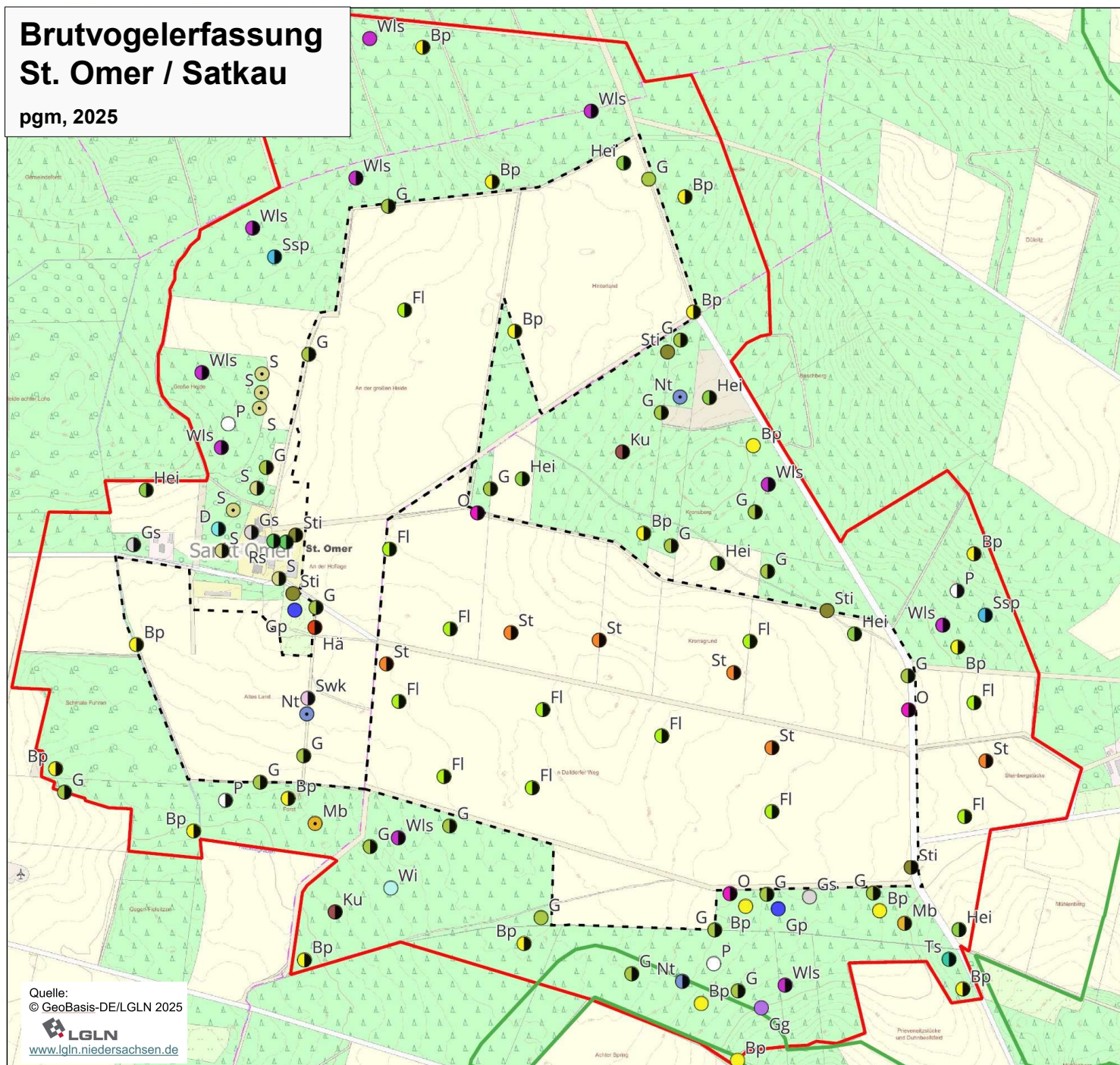
Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Vattenfall Solar GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

bearbeitet/gezeichnet: T. Christophersen 11.11.2025

pgm, 2025

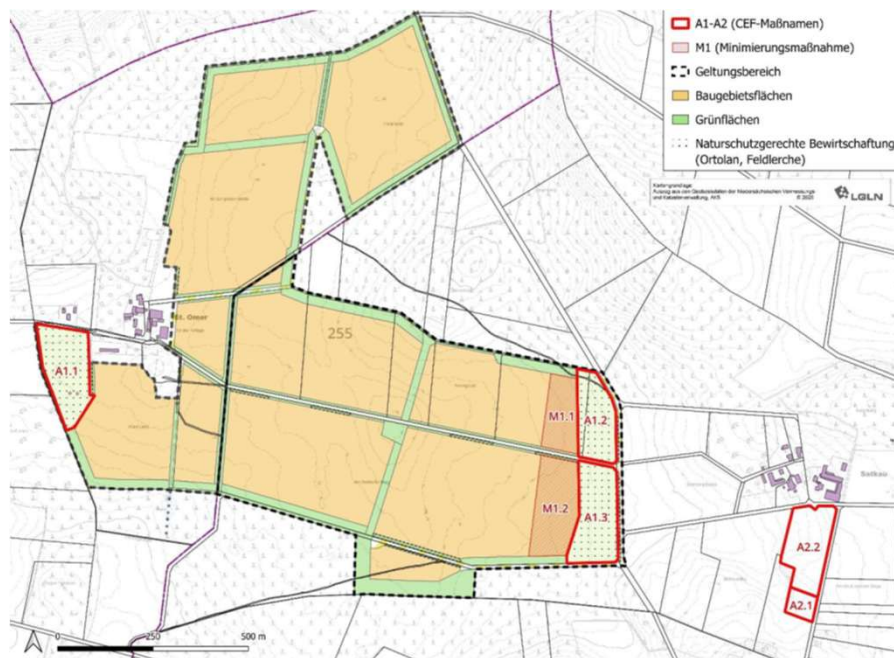


● The Harlequinade:

bearbeitet: Hans Pelný 29.08.2025, gezeichnet: T. Christophersen 11.11.2025

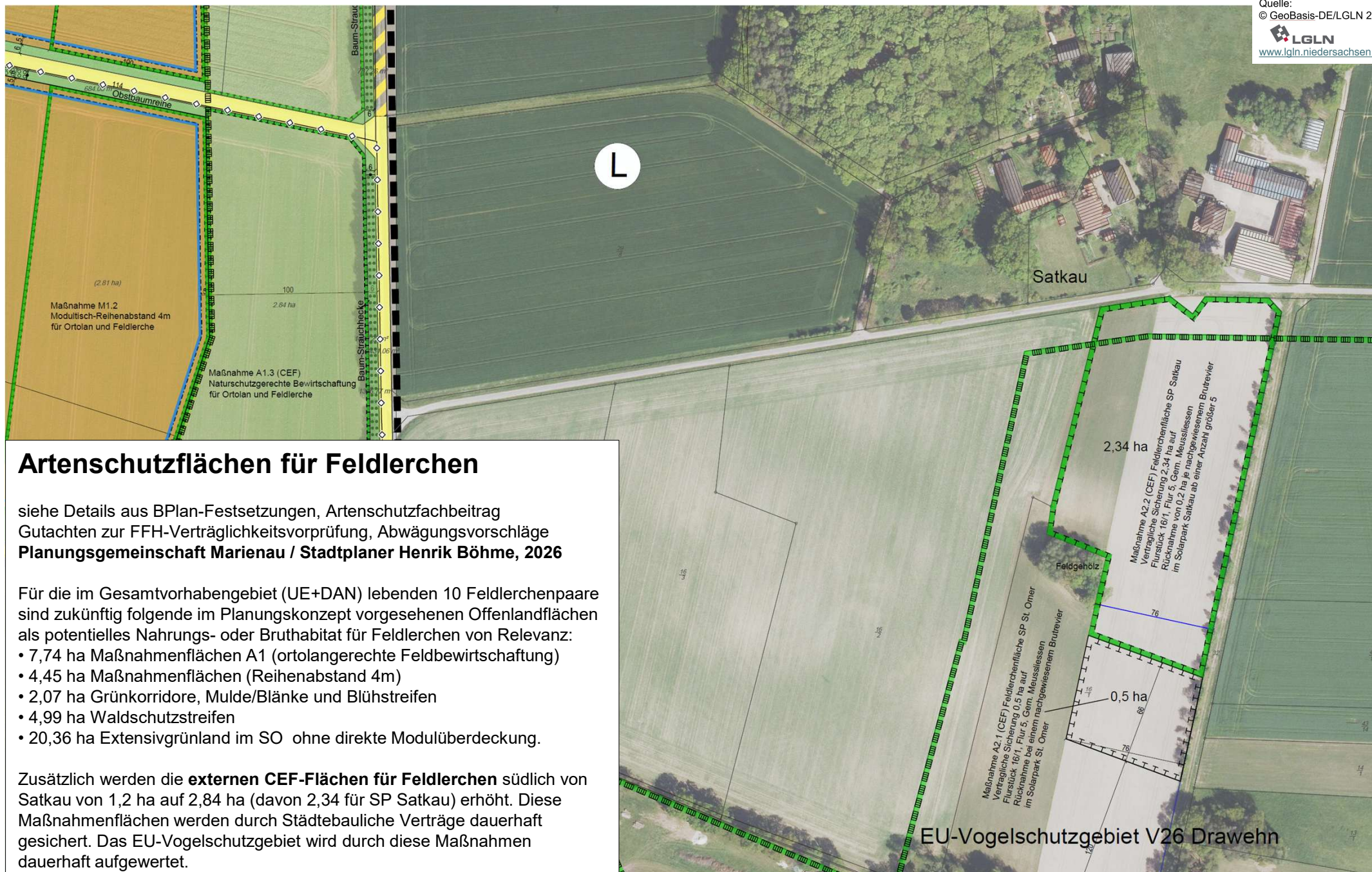
Artenschutzflächen für Ortolan u. Feldlerche im Plangebiet SP Sakau

siehe Details aus BPlan-Festsetzungen, Artenschutzfachbeitrag
Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Abwägungsvorschläge
Planungsgemeinschaft Marienau / Stadtplaner Henrik Böhme, 2026



Ortolan: Die für Singwarten geeigneten Baumhecken von 300m Länge, die östlich der 5 ha großen Ortolan-Maßnahmenflächen zur Erhaltung festgesetzt sind, grenzen auch in östliche Richtung an eine offene Ackerlandschaft. **Insofern ist der als Brut- und Nahrungshabitat geeignete Raum rings um die Singwarten deutlich größer als z.B. bei Ortolanpaaren, die an einem Waldrand singen und brüten.** Die Dimension der Maßnahmen ist für die hier betroffenen 3 Ortolan-Brutreviere mehr als ausreichend – es ist vielmehr davon auszugehen, dass die ortolangerechte Bewirtschaftung von 5 ha Ackerland auf Dauer die Population im Bereich Satkau positiv beeinflussen könnte.





IST-ZUSTAND				
Bestandsflächen	Biotoptyp	Größe	WF	Flächenwert
		qm		FW(qm)
Bereich geplanter Verkehrsflächen		22735		43966
Bewertungsgrundlage: Orthophoto LGLN Mai 2024/ Biotopkartierung pgm 2025				
Gemeindestraße St. Omer		12208		21925
Asphaltfahrbahn	OVS	4900	0	0
Seitenstreifen	UHM	7308	3	21925
Bereich Wirtschaftsweg zum SO Speicher		6847		14239
unbefestigter Weg 3 m x 660 m	OVW	1980	0,5	990
Seitenstreifen (Restfläche)	UHM / UHT	4191	3	12573
Intensiv genutzter Acker	AS	676	1	676
Hohenwedderiner Weg (Bestand)		2079		4611
teilbefestigter Weg ca. 4 m x 260m	OVW /TF	651	0,5	326
Seitenstreifen / Kiefernforst	UHM / WZK	1428	3	4285
Bereich Wirtschaftsweg Ost-West (Bestand)		1600		3191
Sandweg (ca. 3,5m x 230m)	OVW	805	1	805
Seitenstreifen (Restfläche)	UHM / UHT	795	3	2386
Sondergebiete Photovoltaik		452958		516646
Bewertungsgrundlage: Orthophoto LGLN Mai 2024/ Biotopkartierung pgm 2025				
Bereich festges. SO PV 1		126315		126315
Intensiv genutzter Acker	AS	126315	1	126315
Bereich festges. SO PV 2		84630		84630
Intensiv genutzter Acker	AS	84630	1	84630
Bereich festges. SO PV 3		117469		117469
Intensiv genutzter Acker	AS	117469	1	117469
Bereich festges. SO PV 4		108612		124544
Intensiv genutzter Acker	AS	108612	1	108612
Bereich festges. SO PV 5		15932		31851
Intensiv genutzter Acker	AS	15932	1	15932
Bereich geplantes Sondergebiet Speicher		15919		15919
Bewertungsgrundlage: Orthophoto LGLN Mai 2024/ Biotopkartierung pgm 2025				

PLAN-ZUSTAND				
Planflächen	Biotoptyp	Größe	WF	Flächenwert
		qm		FW(qm)
Verkehrsflächen		22735		39572
Entwurf Bebauungsplan "Solarpark Satkau" April 2026				
öff. Straßenverkehrsfläche (Satkau):		12208		21445
Asphaltfahrbahn	OVS	4900	0	0
Seitenstreifen	UHM	7148	3	21445
befestigte Zufahrten (neu)	OVS	160	0	0
Wirtschaftsweg zu SO Speicher		6847		11666
wassergeb. Weg (660m x5m+ Wendeplatz)	OVW	3550	0,5	1775
Seitenstreifen (Restfläche)	UHM / UHT	3297	3	9891
Wirtschaftsweg (Bestand)		2079		4611
teilbefestigter Weg ca. 4 m x 260m	OVW /TF	651	0,5	326
Seitenstreifen / Kiefernforst	UHM / WZK	1428	3	4285
Wirtschaftsweg an SO3 (Ausbau)		1600		1851
wassergeb. Weg (230m x 5m +Zufahrt SO 3)	OVW	1180	0,5	590
Seitenstreifen (Restfläche)	UHM / UHT	420	3	1261
Sondergebiete Photovoltaik		452958		702084
Entwurf Bebauungsplan "Solarpark Satkau" April 2026				
Sondergebiet Photovoltaik SO PV 1		126315		195788
5 % SO1 - maximal versiegelte Fläche	OVG	6316	0	0
65% SO1 - Grünland unter den Modulen (Abwertung auf WF1 u.a. wg. Landschaftsb.)	GMS - / PV	82105	1,0	82105
30% SO1 - artenreiches Extensivgrünland teilverschattet (neu)	GMS	37895	3	113684
Sondergebiet Photovoltaik SO PV 2		84630		131177
5 % SO2 - maximal versiegelte Fläche	OVG	4232	0	0
65% SO2 - Grünland unter den Modulen (Abwertung auf WF1 u.a. wg. Landschaftsb.)	PV / GMS -	55010	1,0	55010
30% SO2 - artenreiches Extensivgrünland teilverschattet (neu)	GMS	25389	3	76167
Sondergebiet Photovoltaik SO PV 3		117469		182076
5 % SO3 - maximal versiegelte Fläche	OVG	5873	0	0
65% SO4 - Grünland unter den Modulen (Abwertung auf WF1 u.a. wg. Landschaftsb.)	GMS - / PV	76355	1,0	76355
30% SO3 - artenreiches Extensivgrünland teilverschattet (neu)	GMS	35241	3	105722
Sondergebiet Photovoltaik SO PV 4		108612		193043
5 % SO4 - maximal versiegelte Fläche	OVG	5431	0	0
65% SO4 - Grünland unter den Modulen (Abwertung auf WF1 u.a. wg. Landschaftsb.)	GMS - / PV	70598	1,0	70598
30% SO4 - artenreiches Extensivgrünland teilverschattet (neu)	GMS	32584	3	97751
Sondergebiet Photovoltaik SO PV 5		15932		24695
5 % SO5 - maximal versiegelte Fläche	OVG	797	0	0
65% SO5 - Grünland unter den Modulen (Abwertung auf WF1 u.a. wg. Landschaftsb.)	GMS - / PV	10356	1,0	10356
30% SO5 - artenreiches Extensivgrünland teilverschattet (neu)	GMS	4780	3	14339
Sondergebiete Speicher		15919		4776
Entwurf Bebauungsplan "Solarpark Satkau" April 2026				

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Stadtplaner Henrik Böhme, Mai 2026

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Städtetages herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ aufgestellt.

Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz: Die Einschränkung der Grünland-Qualität unterhalb der PV-Module (durch Überbauung, Verschattung veränderte Bodenfeuchte und insbesondere auch die Landschaftsbildveränderung) wird durch einen **sehr niedrigen Wertfaktor 1 für den Mischbiotoptyp (Grünland mit Modulüberdeckung)** in der Bilanz berücksichtigt.

						30% SO5 - artenreiches Extensivgrünland teilverschattet (neu)	GMS	4780	3	14339	
Bereich geplantes Sondergebiet Speicher		15919			15919	Sondergebiete Speicher		15919			4776
<i>Bewertungsgrundlage: Orthophoto LGLN Mai 2024/ Biotopkartierung pgm 2025</i>						<i>Entwurf Bebauungsplan "Solarpark Satkau" April 2026</i>					
Bereich festges. SO PV Speicher		15919			15919	Sondergebiet Photovoltaik SO Speicher		15919			4776
Intensiv genutzter Acker	AS	15919	1		15919	70 % SO Speicher - maximal versiegelte Fläch	OVG	11143	0	0	
						30 % SO Speicher - begrünte Restfläche	GRE	4776	1,0	4776	
Bereich geplanter Grünflächen		93153			103687	Grünflächen		93153			258643
<i>Bewertungsgrundlage: Orthophoto LGLN Mai 2024/ Biotopkartierung pgm 2025</i>						<i>Entwurf Bebauungsplan "Solarpark Satkau" April 2026</i>					
Bereich festges. Grüner Weg		10549			15023	Grünflächen Grüner Weg (Bestand)		10549			15823
unbefestigter Weg mit Saum	OVW	8949	2		13423	unbefestigter Weg mit Saum	OVW	10549	2	15823	
Intensiv genutzter Sandacker	AS	1600	1		1600				4	0	
Baum-Strauchhecke (Bestand Ostrand)		2268			6803	Grünflächen Baum-Strauchhecke (Bestand Ostrand)		2268			6803
Baum-Strauchhecke	HBA / UHM	2268	3		6803	Baum-Strauchhecke (Sitzwarte Ortolan)	HFM UHM	2268	3	6803	
Bereich festges. Saum		1563			800	Grünfläche Saum (neu)		1563			2380
Saumstreifen (Bestand)	UHM	763	3		2288	Saumstreifen (Bestand)	UHM	769	3	2308	
Intensiv genutzter Sandacker	AS	800	1		800	Saumstreifen (neu)	UHT	793	3	2380	
Bereich Mulde / Blänke		2830			2830	Grünfläche Mulde / Blänke (neu)		2830			1840
Intensiv genutzter Sandacker	AS	2830	1		2830	Blänke / Gras- und Staudenflur feucht	UHF	991	1	991	
						Gras- und Staudenflur Rand	UHM	1840	1	1840	
Bereich festges. Waldsaum		9767			9767	Grünflächen Obstbaumreihe (neu)		9767			33344
Intensiv genutzter Sandacker	AS	9767	1		9767	Obstbäume auf 'extens. Grünland (neu)	HBO / UHM	9527	4	33344	
						Zufahrten zu SO 1 - SO4	OVS	240	0	0	
Bereich festges. Hecke		4265			4265	Grünflächen Hecke (neu)		4265			12795
Intensiv genutzter Sandacker	AS	4265	1		4265	Strauchhecke, zweireihig (neu) mit Saum	HFS	4265	3	12795	
Bereich festges. Grünkorridore		12256			12256	Grünflächen Grünkorridor (neu)		12256			36769
Intensiv genutzter Sandacker	AS	12256	1		12256	Gras- und Staudenflur mit Gebüsch (neu)	UHT / BE	12256	3	36769	
Bereich festges. Waldschutzbstreifen		49655			49655	Grünflächen Waldschutzbstreifen (neu)		49655			145590
Intensiv genutzter Sandacker	AS	49655	1		49655	Wundstreifen, Offenboden (3m x 1.500 lfdm)	DOS	4500	3	13500	
						Feuerwehrumfahrt, teilbef. Weg 3 m + 450m	OVW / TF	1350	1	675	
						struktureicher Waldsaum	UHT	43805	3	131415	
						<i>(Hinweis: Das Entstehen von strukturreichen Magerrasen ist in Teilbereichen wahrscheinlich)</i>					
Bereich gepl. Flächen für die Landwirtschaft		49488			49488	Flächen für die Landwirtschaft / Ortolanschutz		49488			74232
<i>Bewertungsgrundlage: Orthophoto LGLN Mai 2024/ Biotopkartierung pgm 2025</i>						<i>Entwurf Bebauungsplan "Solarpark Satkau" April 2026</i>					
Fläche f. d. Landwirtschaft		49488			49488	Fläche f. d. Landwirtschaft / Ortolan		49488			74232
Intensiv genutzter Sandacker	AS	49488	1		49488	Sandacker, ortolanfreundliche Bewirtschaftun	AS	49488	1,5	74232	
Plangebiet IST-Zustand		634252	m²		729706	Plangebiet Plan-Zustand		634252	m²		1079307

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Stadtplaner Henrik Böhme,
Mai 2026

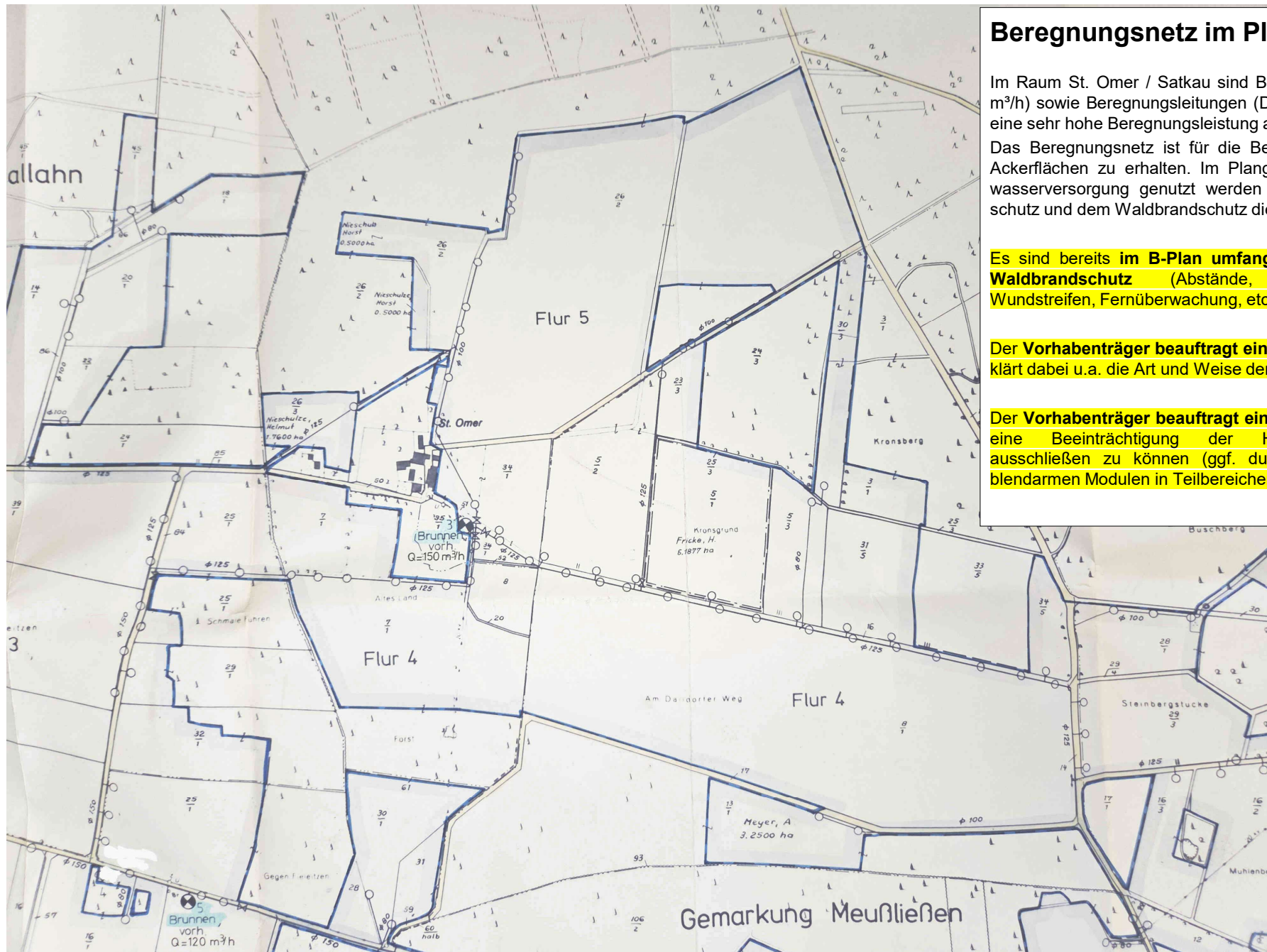
KOMPENSATIONSNACHWEIS	
1.079.307	Flächenwert im Plangebiet nach PLAN-Zustand
729.706	Flächenwert im Plangebiet nach IST-Zustand
349.602	Flächenwertpunkte
>= 0 Kompensation erbracht, naturschutzfachliche Aufwertung des Plangebietes	
Aufwertungsfaktor 1,48	

Bewertung der Kompensation

Das Ergebnis von ca. 349.600 positiven Wertpunkten ist vergleichbar der **Aufwertung von ca. 35 ha Land um eine Wertstufe**.

Ein **zusätzlicher Aufwertungseffekt** (der noch nicht in der Bilanz enthalten ist) ergibt sich durch die vertraglich zu sichernden Maßnahmenfläche südlich von Satkau, bei der **2,34 ha Ackerland in Brachfläche** umgewandelt und damit um mehrere Wertstufen aufgewertet werden. Auf eine Rücknahme dieser CEF-Maßnahme für Feldlerchen wird verzichtet, auch wenn Feldlerchen den Solarpark später besiedeln sollten.

Fazit: Der Planungsraum wird nachweislich aufgewertet. Auf die Nutzung des Kompensationsüberschusses wird verzichtet.



Berechnungsnetz im Planungsraum

Im Raum St. Omer / Satkau sind Berechnungsbrunnen ($Q=150 \text{ m}^3/\text{h}$) sowie Berechnungsleitungen (DN 125) vorhanden, die auf eine sehr hohe Berechnungsleistung ausgelegt sind.

Das Berechnungsnetz ist für die Bewirtschaftung umliegender Ackerflächen zu erhalten. Im Plangebiet kann es zur Löschwasserversorgung genutzt werden und damit dem Anlagenschutz und dem Waldbrandschutz dienen.

Es sind bereits im B-Plan umfangreiche Maßnahmen zum Waldbrandschutz (Abstände, Feuerweherschließung, Wundstreifen, Fernüberwachung, etc.) vorgesehen.

Der Vorhabenträger beauftragt ein Brandschutzkonzept und klärt dabei u.a. die Art und Weise der Löschwasserversorgung.

Der Vorhabenträger beauftragt ein Blendschutzkonzept, um eine Beeinträchtigung der Hubschraubertiefflugstrecke ausschließen zu können (ggf. durch die Verwendung von blendarmen Modulen in Teilbereichen).

Landschaftsbild / Erholung / Tourismus

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ **der betroffene kleine Landschaftsraum wird von nur sehr wenigen Menschen genutzt**
 - ✓ **der Standort ist von Wald und Gehölze eingerahmt → Solarpark damit kaum sichtbar**
 - ✓ **kein Sichtbezug von umliegenden Ortschaften**, Satkau 500 m, B-Plan mit Hofstelle St. Omer abgestimmt
 - ✓ **Landschaft durch Windpark Dalldorf vorbelastet** (Landschaftsbild durch WKA überprägt, Lärmemissionen)
 - ✓ **sehr geringe Bedeutung für Erholung und Tourismus** (Gemeindestraße regionale bedeutsamer Radweg)
 - ✓ **qualitätvolle Eingrünung an Radweg geplant, Wege u. Wildquerungstreifen vorgesehen**
 - ✓ **Erhalt von Wäldern, Verbesserung der Waldrandzone durch vorgelagerte Saumstreifen**
 - ✓ **Schaffung einer zeitweise wasserbespannten Grünmulde erhöht die Biodiversität**
- Im Plangebiet Satkau kann durch **ca. 9,4 ha neue Grünflächen** (Hecke, Waldsaum, Grünmulde Obstbaumreihen, etc.) die **Strukturvielfalt der Landschaft erhöht** werden; neue **Wege** werden z.B. am Waldrand ermöglicht. Die Überformung der Landschaft durch PV-Module kann durch **Eingrünung und Höhenbegrenzungen** minimiert werden. Die **Einbindung der Anlage in ein touristisches Konzept** (Energielehrpfad, Infotafeln ...) wäre **denkbar**.

Naturschutz / Artenschutz / FFH-Verträglichkeit / LSG-Entlassung

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ Auswertung des Landschaftsrahmenplanes → **Gebiet von vergleichsweise geringer naturschutzfachlicher Bedeutung** (siehe Fachkarten aus Landschaftsrahmenplanes des LK Lüchow-Dannenberg)
- ✓ **Eingriffe nur in geringwertige Biotopstrukturen** (nur Ackerflächen betroffen, siehe Biotopkartierung pgm)
- ✓ **Brutvogelbestand 2025 von regionaler Bedeutung 2025** (siehe Bewertung in FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- ✓ **Artenschutzvorkehrungen für betroffene Offenlandarten (Feldlerche/Ortolan) geplant**
siehe Vorkehrungen in B-Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Hinweisen und FFH-Verträglichkeitsprüfung
- ✓ **Erhaltung von Baumreihen als Sitzwarten / ortolangerechte Feldebewirtschaftung im BPlan**
- ✓ **Wanderkorridor für Großsäuger in 500 m Abstand / durchlässige Zäune für Kleintiere**
- ✓ **Berücksichtigung der Topographie für Grünkorridore / Mulde an tiefster (Wasser-)Stelle**
- ✓ **35 m Abstand zu Wäldern, naturnahe Waldschutzzone mit Steinhaufen etc. vorgelagert**
- ✓ **FFH-Verträglichkeitsprüfung weist Verträglichkeit der Planung zu FFH-Gebiet nach**
- **Planerische Aufwertung für Naturschutz / Biodiversität / Artenschutz zu erwarten**
- **Fazit: Die beantragte Herausnahme der Solarparkfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (oder alternativ eine Befreiung) ist fachlich vertretbar. Das verbleibende LSG-Gebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind geringer als bei der Planungsalternative.**

Landwirtschaft / Boden / Wasser

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ **ertragsarme Böden** - mit hohem Energieaufwand für Düngung
- ✓ **trockene, grundwasserferne Böden** - mit hohem Energieaufwand für Beregnung
- ✓ **Winderosionsgefahr / Dürregefahr** auf Sandackerflächen ohne Hecken
- Von der Planung sind zum Teil **potentielle Grenzertragsstandorte betroffen**, die in Hinblick auf den Klimawandel zukünftig kaum noch landwirtschaftlich nutzbar sein werden
- Verlust an landwirtschaftliche Fläche ist in diesem Raum eher vertretbar,
- **Ackerland-Verlust trifft nur die beiden landwirt. Betriebe, die die Planung veranlasst haben**
- **max. 5% Bodenversiegelung**, jahrzehntelange **Regenerierung der Böden im Solarpark**
- **Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt auf ca. 55 ha,**
- **Einsatz von Reinigungsmittel zur Säuberung von Modulen nicht zulässig**
- **Grundwasserentnahme für Beregnung entfällt auf ca. 55 ha**
- **neue Heckenstrukturen / Module schützen Boden vor Austrocknung / Winderosion**
- **Positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser u. Trinkwassergewinnung**

Städtebau / Denkmalschutz / Archäologie

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ **Aufwendungen für Verkehrserschließung sehr gering**
- ✓ **keine Beeinträchtigung von Ortschaften / Ortsrändern**
Splittersiedlung Satkau 500m entfernt – ohne Sichtbezug
Hofstelle St. Omer hat Planung veranlasst, BPlan ist mit Bewohnern vorabgestimmt
- ✓ **keine Wohngebiete / Siedlungsentwicklungsflächen betroffen**
- ✓ **keine ortsnahen Naherholungsflächen betroffen**
- ✓ **Plangebietsflächen vorbelastet durch Windpark Dalldorf
Hubschraubertiefflugstrecke und gepl. Solarpark St. Omer**
- ✓ **Baudenkmale oder Gruppen baulicher Anlagen nicht betroffen**
- ✓ **keine Bodendenkmale im ADAB-Web → geringe Bedeutung** (Hinweis: Bodenfunde sind immer möglich)
- ✓ **Vorkehrungen zum Waldbrandschutz getroffen, Beregnungsnetz für Löschwasserversorg.**



Abb. 2: Berechnung der Schallimmission der geplanten WEA bei 95 % Nennleistung

Raumordnung

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ **LROP Niedersachsen eingehalten** — (PV-FFA auf trockenem Acker mit BKF < 3 entspricht LROP-Vorgaben)
 - ✓ **RROP 2004: keine entgegenstehenden zeichnerischen Ziele**
 - ✓ **Positive Auswirkungen auf Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung**, durch Aufgabe der Beregnung auf über 100 ha, Verbot von Anwendung von Reinigungsmitteln, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln
 - ✓ **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft steht nicht entgegen**, Biodiversitäts-Solarpark mit strukturreichem Grünrahmen trägt zur Erhöhung der biologischen Vielfalt und zur naturschutzfachliche Aufwertung bei, Auswirkungen auf geschützte Arten werden durch Maßnahmen vermieden, FFH-Verträglichkeit ist nachgewiesen (Anlage) Landschaftsschutz (LSG) wird in Abwägung eingestellt und mit den Auswirkungen der Standortalternativen verglichen. **LSG-Neuabgrenzung beantragt**
 - ✓ **Vorbehaltsgebiet für Erholung**, Wegenetz wird begrünt, Vorbelastung durch Windpark /Tiefflugstrecke, Schutzgut Erholung (LSG) wird in Abwägung eingestellt und mit den Auswirkungen der Standortalternativen verglichen
 - ✓ **Wald mit besonderen Schutzfunktionen im NO – Textliches Ziel: 100 m Abstand zu Bebauung**
Das ist fachlich nicht nachvollziehbar, denn der betreffende Bereich in nordöstlicher Nachbarschaft zum Plangebiet weist die gleichen strukturarmen Kiefernforstflächen auf, wie sie im ganzen Umfeld des Plangebiets vorzufinden sind (s. Biotoptypenkarte).
Bei Solarparks handelt sich zudem um einen atypischen Fall von Bebauung (keine Menschen, geringe Versiegelung, hoher Grünanteil, Klimaschutzbedeutung...). Der Waldschutz ist im Plan berücksichtigt. Im RROP 2025 ist diese Darstellung nicht mehr enthalten.
Daher wird ein **Zielabweichungsverfahren** parallel zur Auslegung durchgeführt, **sofern dass neu geplante RROP noch keine ausreichende Bindungswirkung entfalten kann.**
 - ✓ **RROP Entwurf 2024: Regional bedeutsamer Radweg** — Eingrünung mit Obstbäumen u. Feldhecken
- **Relevante Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen, Planung ist raumverträglich**

Energieversorgung / Netzanbindung / Sektorenkopplung

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ **Anschluss an 110 KV-Hochspannungsleitung 4 km südlich des Plangebiets wird angestrebt** derzeit ist zugesagter Netzanschlusspunkt noch bei Uelzen
- ✓ **Solarpark mit Batteriespeicher (1:1) geplant – netzdienliche Steuerung möglich**
- ✓ **anliegender Windpark Dalldorf bietet Zukunftsoptionen für ein Kombikraftwerk**
- ✓ **Vorhabenträger kann als leistungsfähiger Energieversorger (in Eigentum des schwedischen Staates) eine baldige Umsetzung des Vorhabens und sowie einen sicheren Betrieb gewährleisten**

Öffentliche Interessen / Beteiligung

Folgende Ziele / Rahmenbedingungen für einen optimalen PV-Standort liegen hier vor:

- ✓ **Nicht sichtbarer Standort mit wenig Konfliktpotential sichert politischen Rückhalt**
- ✓ **Gewerbesteuer wird zu 90% in Standortgemeinde errichtet**
- ✓ **Vorhabenträger finanziert Vorhaben aus Eigenmitteln → Gewerbesteuer kommt für Gemeinde eher zum Tragen als bei fremdfinanzierten Projekten**
- ✓ **Akzeptanzabgabe von 0,2 Cent / kWh an Gemeinde gemäß § 4 NWindPVBetG**
- ✓ **0,1 Cent / kWh zusätzlich an Gemeinde gemäß § 6 NWindPVBetG**
- ✓ **Planung mit lokalen Akteuren, Pflegeverträge mit örtlichen Landwirten**